

Verordnungsblatt

des Wiener  Magistrates.

VI.

25. Oktober

1933.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

51. 1. Verwaltungsgerichtshofgesetznovelle*).
 52. Gewerbeentziehung wegen verbotener Parteibetätigung.
 53. Aufwandsgebührevorschriften, Aenderung.
 54. Armenrechtszeugnisse, Neuregelung.
 55. Strafen wegen Uebertretung des III. und VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung, Abfuhr der Strafbeträge.
 56. Heimarbeitsgesetz, Strafamts-handlungen.
 57. Pfüschertum, Bekämpfung*).
 58. Gehaltspfindungen, Mitteilung.
 59. Bescheidabschriften bei Berufungen an das Bundesministerium für Handel und Verkehr.
- Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
1. Bezugsregelung für die Angestellten des Magistrates, des Kontrollamtes und die Lehrpersonen.
 2. Abgabenrechtshilfeverkehr, Umrechnung der ausländischen Gelbbeträge.
 3. Oesterreichisch-tschechoslowakischer Vertrag über Sozialversicherung.
 4. Militärpersonen, Heimatrecht.
 5. Bezugseinfreie Sprengmittel, Verschleiß.
 6. Graveurgewerbe, Ausnahmen von der Gewerbeperre.
 7. Drechslergewerbe, Ausnahmen von der Gewerbeperre.

Konsumvereine, Dispens vom Befähigungsnachweis.
 Realitätenvermittlung und Gebäudeverwaltung, Bekämpfung unlauterer Geschäftsgebarung.
 Marktfahrerbeförderung auf Lastkraftwagen zu Märkten.
 Gärtnergewerbe, Zurücklegung des Gewerbescheines.
 Webergewerbe, Ausnahmen von der Gewerbeperre.
 Kleinverkauf von empfängnisverhütenden Mitteln durch Automaten.
 Milchausträger, Versicherungspflicht.
 Nichtigstellung.

Gerichtliche Entscheidungen.

Verpflégskostenersatz der Krankenkassen.
 Staatsbürgerschaft nach Art. 65 des Staatsvertrages von St. Germain, Heimatrechtsfestsetzung.
 Fremdenbeherbergung, gewerberechtl. Charakter.
 Arbeitszeugnisse, Bestätigung durch die Genossenschaftsvorstellungen.
 Verpflégskostenersatz an eine Gebäranstalt bei Erkrankung.
 Kleidermachergewerbe für Frauen- und Kinderkleider, Befähigungsnachweis.

Literatur.

„Das österreichische Gewerbe-genossenschaftsrecht“ von Magistrats-Oberkommissär Dr. Felix Lanzer.
 Verzeichnis der in letzter Zeit im Bundesgesetzblatt verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

51. 1. Verwaltungsgerichtshofgesetznovelle.

M.D. 3880/33. Wien, am 28. Juli 1933.

(An die M.Abt. 48/49, 52, 53 und 55.)

Der Bundeskanzler hat am 21. Juli 1933, Z. 186.791/2/33, an alle Landeshauptmänner folgenden Erlaß gerichtet:

Das 100. Stück des Bundesgesetzblattes enthält unter Nr. 324 die Verordnung der Bundesregierung vom 21. Juli 1933, womit das Verwaltungsgerichtshofgesetz abgeändert wurde (1. Verwaltungsgerichtshofgesetznovelle).

Für die Erlassung der Verordnung waren folgende Erwägungen maßgebend:

Bereits im Jänner 1933 hat die Bundesregierung eine Gesetzesvorlage an den Nationalrat geleitet, die alle im Artikel I der nun vorliegenden Verordnung enthaltenen, das Verwaltungsgerichtshofgesetz abändernden Bestimmungen enthielt. Diese Vorlage ist vom Nationalrat nicht verabschiedet worden. Sie bezweckte die Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges beim Verwaltungsgerichtshof in der Richtung, daß die bisher nur für Verwaltungsstrafsachen

geltenden Vorschriften, wonach mündliche Verhandlungen nur auf ausdrückliches Verlangen stattfinden müssen, auf sämtliche Rechts-sachen ausgedehnt werden. Diese auf Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes abzielende Neuordnung, die nunmehr im Verordnungswege wirksam wird, fußt auf der Erkenntnis, daß die ständige Inanspruchnahme der Mitglieder des Gerichtshofes durch die mündlichen Verhandlungen verhältnismäßig viel Zeit erfordert und daß durch die Verminderung der Zahl der Verhandlungen eine fühlbare Erleichterung erzielt werden kann.

Der Verwaltungsgerichtshof ist seinerzeit bei der Bundesregierung in diesem Sinne selbst vorstellig geworden. Da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß diese Neuordnung des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof mit den Absichten des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes im Einklange steht und daß jede Erhöhung der Expeditivität des Gerichtshofes auch eine der Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens und der Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen dienliche Maßnahme ist, waren die Voraussetzungen für die Inkraftsetzung durch die vorerwähnte Verordnung gegeben.

Die Verordnung beinhaltet außerdem eine Abänderung des § 49 des bezogenen Gesetzes. In Zukunft ist die Be-

hörde nicht mehr gehalten, soweit der Vollzug einer Freiheitsstrafe, der Strafe des Verfalles oder der Entziehung von Berechtigungen in Betracht kommt, grundsätzlich einer an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn die Partei einen darauf hinzielenden Antrag gestellt hat. Der sofortigen Vollstreckung der erwähnten Strafmaßnahmen steht vielmehr nichts im Wege, wenn diese durch öffentliche Rücksichten geboten erscheint.

Zum Zwecke der Sicherung eines einheitlichen Vorgehens erteile ich hiemit im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministern im Sinne des Artikels 103 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Weisung, dafür vorzuzuforgen, daß die aufschiebende Wirkung einer an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerde grundsätzlich dann nicht zuzuerkennen ist, wenn es sich um ein Strafverfahren handelt, das in Vollziehung einer auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.B. Nr. 307 (Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz), erlassenen Verordnung der Bundesregierung durchgeführt worden ist.

Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof können gemäß Artikel 130, Absatz 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden. Da nun im Verordnungswege der Instanzenzug vielfach eine Abkürzung erfahren hat und in manchen Fällen eine Berufung überhaupt nicht zugelassen ist, wird die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes in diesen Fällen bereits möglich, nachdem die erste und zugleich letzte Instanz gesprochen hat. Es wird daher insbesondere auch Veranlassung zu treffen sein, daß die nachgeordneten Organe im Sinne des Artikels 20 des Bundes-Verfassungsgesetzes mit den notwendigen Weisungen versehen werden.

52. Gewerbeentziehung wegen verbotener Parteibetätigung.

M.D. 3831/33.

Wien, am 28. Juli 1933.

(An die M. Abt. 53 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 18. Juli 1933, Z. 133.725/12, sind in allen Fällen, in denen nach Ansicht der Gewerbebehörde von der Verordnung der Bundesregierung vom 7. Juli 1933, B.G.B. Nr. 315, über die Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen Förderung der verbotenen Betätigung einer Partei Gebrauch zu machen wäre, nach raschestem Abschluß der erforderlichen Erhebungen vor der Entscheidung die Verhandlungsakten dem Bundesministerium für Handel und Verkehr im Wege der Magistratsdirektion vorzulegen und dessen Weisung abzuwarten. Von allen Weisungen oder Entscheidungen des Bundesministeriums für Handel und Verkehr in Angelegenheit der Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen Förderung der verbotenen Betätigung einer Partei ist die Magistratsdirektion unverzüglich, allenfalls telephonisch, in Kenntnis zu setzen.

Aus dem Durchführungserlass des Bundeskanzleramtes (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) vom 21. Juli 1933, Z. 187.994/GD 2, der an die Ämter der Landesregierungen als Gewerbebehörden und Bundespolizeibehörden gerichtet ist, wird über den Zweck der Verordnung und ihre Durchführung folgendes mitgeteilt:

Durch die Verordnung der Bundesregierung vom 26. Mai 1933, B.G.B. Nr. 200, wurde der Kommunistischen Partei, durch die Verordnung der Bundesregierung vom 19. Juni 1933, B.G.B. Nr. 240, der Nationalsozialistischen

Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) und dem Steirischen Heimatschutz (Führung Kammerhofer) jede Betätigung in Oesterreich verboten.

Die in Durchführung dieser Verbote ergangenen Verfügungen waren zwar geeignet, die Betätigung der erwähnten politischen Parteien und ihrer Organisationen selbst zu erfassen, konnten jedoch bisher nicht wirksam genug verhindern, daß eine solche Betätigung von Seite außerhalb stehender, insbesondere gewerblicher Kreise im weitestgehenden Ausmaß Förderung und Unterstützung fanden.

Zur Bekämpfung dieser mit den einschlägigen Verboten im krassen Widerspruch stehenden Mißbräuche soll nun die erwähnte Verordnung den Behörden eine neue durchgreifende Handhabe bieten, deren strenge Anwendung im Einzelfalle zweifellos den gebotenen Erfolg der Beseitigung verpönter Verbotsumgehungen und den Zweck, von derartigen Versuchen abzuschrecken, gewährleisten wird.

Unter Berücksichtigung der im Gegenstande gewonnenen praktischen Erfahrungen soll die Verordnung einerseits jene durch ihre besondere Eigenart gekennzeichneten Gruppen von Gewerbebetrieben treffen, bei denen — in Ausübung der Gewerbeberechtigung — durch die unmittelbare Begünstigung der früher erwähnten politischen Parteien das erlassene Betätigungsverbot leicht umgangen werden kann, andererseits aber auch solche Betriebe, die lediglich in der Lage sind, die Betätigung der gedachten politischen Parteien mittelbar und zwar vorwiegend durch Kessame und Propaganda, auf welche Art immer, zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Zum Inhalte der Verordnung wird bemerkt:

Unter die Verordnung fällt nur eine Gewerbeberechtigung im Sinne der Gewerbeordnung und die gewerbliche Tätigkeit als solche. Unter der im § 1 aufgezählten Tätigkeit ist beispielsweise an folgende Fälle gedacht: Herstellung und Verkauf von Werbeschriften, Flugblättern, Mitgliederausweisen und ähnlichen Druckforten der Partei, Herstellung und Lieferung von Uniformstücken und Parteiabzeichen oder Ersatzabzeichen, die offenbar zur Beteiligung von Parteimitgliedern bestimmt sind, Ueberlassung von Räumlichkeiten (Sälen, Gasthausgärten u. dgl.) im Rahmen eines Gast- und Schankgewerbes zur Abhaltung von Parteiveranstaltungen usw. Es fallen aber überhaupt Handlungen jeder Art in Ausübung eines Gewerbes, durch die die verbotene Betätigung einer Partei ermöglicht oder erleichtert werden soll, unter die Bestimmung der Verordnung, so zum Beispiel bei Ausübung des Gast- und Schankgewerbes die Zulassung von Produktionen und Schaustellungen, von Vorträgen und die Wiedergabe von Rundfunksendungen, soweit darin eine verpönte Betätigung der Partei zu erblicken ist.

Die Entziehung der Gewerbeberechtigung nach der in Rede stehenden Verordnung hat den Charakter einer administrativen Verfügung der Gewerbebehörde und nicht den einer Bestrafung. Die Handhabung der Verordnung obliegt daher ausschließlich den Gewerbebehörden. Bei jenen Behörden, welche Sicherheits- und Gewerbebehörden zugleich sind, wird demnach die Durchführung der Verordnung leicht möglich sein, weil diesen Behörden als Sicherheitsbehörden die als Grundlage für ihre Amtshandlung in ihrer Eigenschaft als Gewerbebehörden im Sinne der Verordnung erforderliche Kenntnis des Tatbestandes gleichzeitig zukommt. Dagegen wird in Orten, in denen selbständige Bundespolizeibehörden bestehen, eine wirksame Handhabung der Verordnung nur dann gewährleistet sein, wenn die Bundespolizeibehörden

die Gewerbebehörden von Vorfällen, welche durch die Verordnung getroffen werden sollen, jeweils in Kenntnis setzen.

Es ist daher Vorkehrung zu treffen, daß die Bundespolizeibehörden den Gewerbebehörden durch entsprechende Verständigung im Einzelfalle die Anwendung der Verordnung ermöglichen.

Die Entziehung der Gewerbeberechtigung auf Grund der neuen Verordnung ist im Gegensatz zu einer gleichen Verfügung nach § 139 der Gewerbeordnung auch ohne vorherige Warnung zulässig.

Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der Plakatierungsverordnung vom 26. April 1933, B.G.B. Nr. 155, wegen einer dort unter Strafe gestellten Handlung, die durch das Zurschaufstellen von Druckwerken (etwa von Büchern) begangen wird, die Entziehung der Gewerbeberechtigung als Strafe von der zum Strafverfahren berufenen Behörde ausgesprochen werden kann, daß es also bei den nach der Plakatierungsverordnung strafbaren Fällen einer Benachrichtigung der Gewerbebehörde nicht bedarf.

53. Aufwandgebührenvorschriften, Aenderung.

M.D. 3918/33.

Wien, am 28. Juli 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juli 1933, Pr. Z. 1881/33, sind die Vorschriften über die Aufwandgebühren der Beamten und sonstigen Angestellten des Wiener Magistrates mit Wirksamkeit vom 1. August 1933 abgeändert worden, wie folgt:

Aenderung der Vorschrift über die Aufwandgebühren der Beamten und sonstigen Angestellten des Wiener Magistrates.

In der Ueberschrift des § 8 ist das Wort „Beggebühren“ samt Klammern zu streichen.

§ 8 hat zu lauten:

„Für Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle im Dienstorte werden für die Zurücklegung des Weges zwischen der gewöhnlichen Dienststelle und dem Orte der Dienstleistung oder für die Zurücklegung des Weges zwischen mehreren Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle die notwendigen, tatsächlichen Fahrtauslagen für die Benützung der Straßenbahnen oder, sofern dies nicht möglich ist, für die Benützung eines Kraftstellwagens ersetzt.“

Die Fahrtauslagen sind jedenfalls zu ersetzen, wenn mit dem Verkehrsmittel auch die Entfernung von mehr als 800 m zurückgelegt wird.

Die den Angestellten bei Benützung der Straßenbahnen allgemein gewährte Fahrpreisermäßigung ist zu berücksichtigen, wenn der Angestellte einen Ausweis über die Berechtigung zur ermäßigten Fahrt (Erkennungskarte) besitzt.“

§ 9 hat zu lauten:

„Für Dienstleistungen in der Umgebung Wiens gebühren die notwendigen Fahrtauslagen (§ 23). Zur Umgebung Wiens gehört das Gebiet in einem Umkreis von 16 km vom Rathaus aus gerechnet.“

Im § 10, Absatz 1 und 2, ist das Wort „Beggebühren“ durch die Worte „Ersatz der Fahrtauslagen“ (§ 8) zu ersetzen.

§ 10, Absatz 3 und 4, entfallen.

§ 10, Absatz 5, wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„Ein Wagen auf Rechnung der Gemeinde darf nur dann benützt werden, wenn besondere Umstände, wie Dringlichkeit, schlechtes Wetter, große Zahl der vorzunehmenden Dienstleistungen oder in Ermangelung anderer Verkehrsmittel die große Entfernung, die Mitnahme von Gepäck, größeren Geldsummen oder Wertgegenständen dies rechtfertigen. Die Benützung eines Wagens ist an die Genehmigung des Magistrats-Direktors gebunden.“

Im § 14, Absatz 1, sind die Worte „jedoch nur dann, wenn für den beurlaubten oder erkrankten Angestellten kein Vertreter auf Kosten der Gemeinde Wien beigelegt wird“ zu streichen.

Im § 14, Absatz 2, ist nach dem Worte „Bauschgebühren“ in Klammern einzufügen „Diensteszulagen“.

Im § 19 sind die Worte „Fahrt- oder Beggebühren“ durch das Wort „Fahrtgebühren“ zu ersetzen.

§ 20 hat zu lauten:

„Die Taggelber werden festgesetzt:

für die 9., 8. und 7. Bezugsklasse mit 15 S,
für die 6., 5. und 4. Bezugsklasse mit 20 S,
für die 3., 2. und 1. Bezugsklasse mit 30 S.“

§ 23 erhält folgende Fassung:

„Die Fahrtgebühren bestehen in dem Ersatz der zur Zurücklegung der Reifestrecke erforderlichen Fahrtauslagen nach folgenden Grundätzen:

Für Eisenbahnfahrten gebührt den Angestellten der 9. bis 7. Bezugsklasse der Fahrpreis der 3. Wagenklasse, den übrigen Angestellten der Fahrpreis der 2. Wagenklasse, wenn der benützte Zug fahrplanmäßig Wagen dieser Klasse führt. Bei Reisen über 200 km gebührt auch den Angestellten der Bezugsklassen 9 bis 7 der Fahrpreis der 2. Wagenklasse. Bei Begleitung von Pfleglingen usw. gebührt für die gemeinsam mit der begleiteten Person zurückgelegte Reifestrecke der Fahrpreis jener Wagenklasse, in der die Ueberstellung der begleiteten Person durchgeführt wurde.

Für Schifffahrten gebührt den Angestellten der 1. bis 5. Bezugsklasse der Fahrpreis der I. Klasse und den übrigen Angestellten der Fahrpreis der II. Klasse.

Wagenfahrten dürfen nur in den im § 10, Absatz 3, erwähnten Fällen verrechnet werden und zwar gebührt der Tarifsatz oder in Ermangelung eines solchen der Ersatz des wirklichen Fahrpreises. Wurde ein Wagen nicht benützt, so kann für jeden zurückgelegten Kilometer ein Kilometergeld von 30 g aufgerechnet werden.

Für Fahrten von und zu den Bahnhöfen (Dampfschifffahrtsstationen) des Dienstortes gebührt während des Tages der Ersatz der Fahrtauslagen für die Benützung der Straßenbahnen (Kraftstellwagen).

Sofern die Dienstreise die Mitnahme eines Gepäcks größeren Umfanges notwendig macht oder während der Nachtzeit (§ 5, Absatz 2) gebührt der Ersatz der tatsächlichen Auslagen für die Benützung eines Plakraftwagens nach dem jeweiligen Mindesttarif.“

Aenderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Dezember 1921, Pr. Z. 13658 (Anhang I der Gebührenvorschriften).

Punkt 1, Absatz 5, Beggebühr, Absatz 7, Taggelber, Absatz 8, Kilometergeld, entfallen.

Im Punkt 3, Absatz 2, erster Satz, sind die Worte „eine Stunde“ durch die Worte „eine halbe Stunde“ zu ersetzen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 8 der Gebührenvorschrift: Während bisher für Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle eine Weggebühr verrechnet werden konnte, sofern die Dienstleistung nicht im wesentlichen in der Zurücklegung eines Weges bestanden und die Entfernung mindestens drei Straßenbahnhaltestellen betragen hat und zwar auch dann, wenn kein Verkehrsmittel benützt worden ist, gilt von nun an der Grundsatz, daß für die Zurücklegung des Weges zwischen der gewöhnlichen Dienststelle und dem Orte der Dienstleistung oder für die Zurücklegung des Weges zwischen mehreren Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle die notwendigen tatsächlichen Fahrtauslagen ersetzt werden. Es ist ferner zu beachten, daß die Fahrtauslagen nur für die Zurücklegung des Weges zwischen der gewöhnlichen Dienststelle und dem Orte der Dienstleistung oder für die Zurücklegung des Weges zwischen mehreren Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle ersetzt werden. Die Fahrtauslagen von der Wohnung des Angestellten zum Orte der Dienstleistung außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle werden ebensowenig ersetzt wie die Fahrtauslagen von der Wohnung des Angestellten zur gewöhnlichen Dienststelle ersetzt werden. Dasselbe gilt umgekehrt. Wenn sich z. B. ein Angestellter aus seiner Wohnung nicht zunächst ins Amt, sondern unmittelbar zum Kommissionsort begibt, kann er, auch wenn er hiezu die Straßenbahn benützt, den Ersatz der Fahrtauslagen nicht ansprechen. Wenn er sich nach Errichtung der Kommission in das Amt begibt und hiezu die Straßenbahn tatsächlich benützt, so hat er Anspruch auf Ersatz der Straßenbahnfahrt. Dasselbe gilt für Angestellte, die sich statt in das Bureau auf die Baustelle und dergleichen begeben.

Die Frage, für welche Entfernungen die Straßenbahnen (Kraftstellwagen) benützt werden dürfen, wird in der neuen Gebührenvorschrift dahin geregelt, daß ein Verkehrsmittel benützt werden kann, wenn mit ihm die Entfernung von mehr als 800 m zurückgelegt wird. Hierbei ist selbstverständlich die Anzahl der Meter nicht genau nachzumessen. In Fällen, in denen man üblicherweise die Straßenbahn benützt, weil es mit Rücksicht auf den Zeitverlust wirtschaftlicher ist, die Straßenbahn zu benützen, als den Weg zu Fuß zurückzulegen, können Verkehrsmittel benützt werden, jedenfalls aber dann, wenn mit dem Verkehrsmittel die Entfernung von mehr als 800 m zurückgelegt wird. Was die Benützung von Kraftstellwagen anlangt, so enthält die Vorschrift über die Aufwandgebühren die Bestimmung, daß Kraftstellwagen benützt werden können, sofern die Benützung von Straßenbahnen nicht möglich ist. Hierbei hat als Grundsatz zu gelten, daß Parallellinien von Kraftstellwagen zur Straßenbahn nicht zu benützen sind. Kraftstellwagen können in jenen Bezirken (Bezirksteilen) benützt werden, in denen keine Straßenbahn verkehrt.

Der Ersatz für die Fahrtauslagen bei Benützung der Straßenbahnen (Kraftstellwagen) ist, wie dies bisher bei Weggebühren der Fall war, monatlich unter Benützung der Arbeits- und Gebührenbogen anzusprechen. In die Arbeits- und Gebührenbogen sind in der entsprechenden Rubrik die zur Ueberprüfung des Anspruches erforderlichen Daten, Zeit und Ort der Dienstleistung außerhalb der gewöhnlichen Amtsstelle, genau einzutragen.

Angestellte, denen bisher Straßenbahnfahrtscheine in natura beigelegt worden sind, haben sie auch weiterhin zu erhalten.

Neu ist ferner die Bestimmung, daß Angestellten, die einen Ausweis über die Berechtigung zur ermäßigten Fahrt (Erkennungskarte) besitzen, nur der Ersatz des Preises der ermäßigten Straßenbahnfahrtscheine zu leisten ist. Angestellte, die keine Erkennungskarte besitzen, erhalten den Ersatz des vollen Preises eines Tagesfahrtscheines der städtischen Straßenbahnen.

Auf dem Arbeits- und Gebührenbogen ist daher in Zukunft unter dem Namen, dem Dienstcharakter und der Bezugsklasse des Angestellten ein Vermerk anzubringen, aus dem hervorgeht, ob der Angestellte eine „Erkennungskarte“ besitzt oder ob er Fahrtscheine (Monats-, Halbjahresfahrtscheine) beigelegt erhält. Der Vermerk hat zu lauten: „Erkennungskarte Nr. . . .“ oder „Keine Erkennungskarte“ oder „Fahrtscheine (Monats-, Halbjahresfahrtscheine) beigelegt“.

Angestellte, deren Entschädigung für Außendienstleistungen in der in Ueberstunden- oder Pauschbeträgen festgesetzten Gebührenzulage begriffen ist oder die Diensteszulagen erhalten, haben auf den Arbeits- und Gebührenbogen den Vermerk anzubringen: „Kein Anspruch auf Ersatz der Fahrtauslagen“.

Bei einer Neuauflage des Arbeits- und Gebührenbogens wird eine entsprechende Rubrik für die eben angeführten Eintragungen vorgesehen werden.

Hervorgehoben wird, daß der Ersatz der Fahrtauslagen für die Benützung der Straßenbahnen (Kraftstellwagen) der zehnprozentigen Kürzung, denen Nebenbezüge gemäß dem Gemeinderatsbeschluß vom 23. Dezember 1932, Pr. 3. 2987, sonst unterliegen, nicht zu unterziehen ist, weil es sich um den Ersatz tatsächlicher Auslagen handelt.

Alle bisher in Vielfachen von Weggebühren ausgedrückten Gebührenzulagen sind zufolge Beschlusses des Gemeinderatsausschusses I vom 27. Juli 1933, A. 3. 827/33, mit 31. Juli 1933 aufgehoben.

Mit dem gleichen Beschluß wurde die im Beschluß des Gemeinderatsausschusses I vom 19. Juni 1922, Bl. 1534/22, enthaltene generelle Bestimmung, daß neben der Bauzulage (Tagesgebühr) eine Weggebühr verrechnet werden kann, mit 31. Juli 1933 aufgehoben.

Angestellte, die für ihre Mehrdienstleistungen Gebührenzulagen, Pauschbeträge oder Bauzulagen beziehen, haben für Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle in Zukunft Anspruch auf Ersatz der Fahrtauslagen gemäß den Bestimmungen des § 8 der Gebührenvorschrift. Wenn in Gebührenzulagen (Diensteszulagen, Pauschbeträgen) bereits eine Entschädigung der Fahrtauslagen enthalten ist, besteht selbstverständlich ein solcher Anspruch nicht.

Wenn sich in der Folgezeit ergeben wird, daß Angestellte ständig Anspruch auf den Ersatz einer bestimmten Anzahl von Straßenbahnfahrten haben, kann nach dem Durchschnitt eine Pauschalierung der Fahrtauslagen in Schillingbeträgen beantragt werden. Bei Angestellten, die so viele Fahrten zu machen haben, daß die Beistellung einer Straßenbahnhalbjahres- oder Monatsfahrtscheine wirtschaftlicher wäre, wird deren Beistellung allenfalls mit entsprechender Beitragsleistung der betreffenden Angestellten bei der Magistratsdirektion zu beantragen sein.

Zu § 9 der Gebührenvorschrift, neue Fassung, wird bemerkt, daß die Fahrtauslagen bei Dienstleistungen in der Um-

gebung Wiens nicht in Form von Reiferechnungen, sondern im Arbeits- und Gebührenbogen anzusprechen sind.

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 1. Oktober 1931, M.D./R 495/31 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1931, Seite 63), betreffend die Benützung von Autobuslinien bei Dienstreisen ist auch für Dienstleistungen in der Umgebung Wiens anzuwenden.

Zu § 20, der neue Anfänge für die Taggelder bei Dienstreisen enthält, wird bemerkt, daß zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Juli 1933, Pr. Z. 1881/33, Abschnitt I, Punkt 6, die neu festgesetzten Taggelder der mit Gemeinderatsbeschuß vom 23. Dezember 1932, Pr. Z. 2987, festgesetzten Kürzung nicht unterliegen.

Zu § 23 der Vorschrift über die Aufwandgebühren wird hinzugefügt, daß die bestehenden Vorschriften, wonach vor Antritt einer Dienstreise die Bewilligung der Magistratsdirektion einzuholen ist (Erlaß der Magistratsdirektion vom 5. Dezember 1922, M.D. 7610/22, ergänzt durch den Erlaß der Magistratsdirektion vom 25. September 1931, M.D./R 495/31, verlautbart im Verordnungsblatt 1931, Seite 62) aufrecht bleiben. Desgleichen bleibt die Vorschrift, daß für die Benützung von Schnellzügen bei Entfernungen bis zu 100 Bahnkilometer eine ausdrückliche Genehmigung der Magistratsdirektion erforderlich ist, aufrecht (Erlaß der Magistratsdirektion vom 9. Jänner 1932, M.D. 6891/31, Verordnungsblatt 1932, Seite 4). Auch der Erlaß der Magistratsdirektion vom 1. Oktober 1931, M.D./R 495/31 (Verordnungsblatt 1931, Seite 63), betreffend die Benützung von Autobuslinien bei Dienstreisen ist weiterhin zu beachten.

In Abänderung der geltenden Bestimmungen wird durch den Gemeinderatsbeschuß vom 24. Juli 1933, Pr. Z. 1881/33, auch die Mittagspause, die bei Ueberstundendienstleistungen im Bureaudienst zwischen dem Ende der normalen Amtszeit und dem Beginn der Ueberstundendienstleistungen gehalten werden muß, mit mindestens einer halben Stunde festgesetzt. Mit Rücksicht auf die für die Ueberstundendienstleistungen im Bureaudienst durch den Gemeinderatsbeschuß verfügte Reduzierung des Ausmaßes der Mittagspause auf mindestens eine halbe Stunde wird auch die in den Erlassen der Magistratsdirektion vom 16. Jänner 1930, M.D. 86/30 (Verordnungsblatt 1930, Seite 9), und vom 8. Juni 1931, M.D. 2819/31 (Verordnungsblatt 1931, Seite 47), vor Ueberstundendienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle vorgeschriebene einstündige Mittagspause auf eine halbe Stunde eingeschränkt.

Was das tägliche Ueberstundenausmaß anlangt, so wird auf die Bestimmung des Punktes 3, Absatz 2, des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Dezember 1921, Pr. Z. 13658, verwiesen. Nach dieser Bestimmung beträgt das tägliche Ueberstundenausmaß zwei Stunden. Nur in besonderen Ausnahmefällen können auch mehr Ueberstunden angeordnet werden. Die Entscheidung darüber, ob Ausnahmefälle vorliegen, wird bei Angestellten, die im Genuß von Gebührenzulagen stehen, den Abteilungsvorständen übertragen. Bei Einzelverrechnung kann die Anordnung von drei Ueberstunden pro Tag bei der Magistratsdirektion anlässlich der monatlichen Ansuchen um Bewilligung von Ueberstunden beantragt werden. Bei Anordnung von dreistündigen Ueberstundendienstleistungen soll nicht nur auf das Interesse des Dienstes, sondern nach Tunlichkeit auch auf die Angestellten Rücksicht genommen werden. Es besteht daher kein Anstand, insbesondere während der Sommermonate, eine dreistündige Ueberstundendienstleistung pro Tag anzuordnen, um den Angestellten zur Erholung freie Nachmittage zu gewähren!

54. Armenrechtszeugnisse, Neuregelung.

M.D. 4030/33.

Wien, am 18. August 1933

(An die M.Mt. 8, an alle magistratischen Bezirksämter und alle Fürsorgeinstitute.)

Durch die Ministerialverordnung vom 31. Juli 1933, B.G.B. Nr. 351, über die Ausfertigung und Befätigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes ist die Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R.G.B. Nr. 130, wesentlich geändert worden.

Die Auflegung einer entsprechenden neuen Druckform für das Armenrechtszeugnis wurde veranlaßt. Im Sinne des Durchführungserlasses des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 2. August 1933, Z. 193767/6/33, sind die vorhandenen Druckformen bei entsprechender handschriftlicher Aenderung des Textes aufzubrauchen.

Es ist daher von den Fürsorgeinstituten hinsichtlich der Ausfüllung und bei der Ueberprüfung des Fragebogens darauf zu achten, daß

1. bei Zahl 11 auch ein allenfalls zu erwartendes Einkommen angegeben wird;
2. nach Zahl 12, soweit tunlich, das heißt, wenn der Zeugnisswerber Daten und Belege hierüber besitzt, die Beträge der von ihm zu entrichtenden Bundes- und Landessteuern angegeben werden (eine Befätigung allfälliger solcher Angaben durch die Steueradministration ist bis auf weiteres nicht zu verlangen);
3. bei Zahl 11, wenn zum Unterhalt des Zeugnisswerbers andere Personen (z. B. der Gatte, Vater) verpflichtet sind, auch deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse angegeben werden.

Von den magistratischen Bezirksämtern ist im Zeugnis der vorgebrachte Text zu streichen und in der frei gelassenen, punktierten Zeile handschriftlich einzusetzen: „Wird bestätigt.“

Hinsichtlich des Vorganges wird verfügt:

Die Ausfüllung der Armenrechtszeugnisse an die Parteien hat künftig durch die Fürsorgeinstitute zu erfolgen. Die Zeugnisswerber sind daher schon bei der Ueberreichung der Fragebogen anzuweisen, die Armenrechtszeugnisse nach angemessener Frist beim Fürsorgeinstitut zu beheben. Eine Empfangsbefätigung über die Ausfüllung von Armenrechtszeugnissen ist nicht notwendig. Eine Zustellung nicht behobener Zeugnisse hat nicht stattzufinden.

Die befristungsreifen Armenrechtszeugnisse sind dem Bezirksamtsleiter täglich gesammelt im kurzen Wege zur Befätigung vorzulegen und von ihm (seinem Stellvertreter) nach Befätigung sogleich wieder dem Fürsorgeinstitut zurückzumitteln.

Weitere Erhebungen (durch die Bezirksvertretung, die Marktamtsabteilung) sind vom Bezirksamte nicht zu veranlassen.

Kann das Fürsorgeinstitut die Angaben des Zeugnisswerbers im Fragebogen nicht bestätigen, weil sie unrichtig oder unvollständig sind, so ist dies dem Zeugnisswerber vorzuhalten. Er ist in diesem Falle zur entsprechenden Richtigstellung oder Ergänzung seiner Angaben im Fragebogen aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nach, so ist das Armenrechtszeugnis zu bestätigen und nach Einholung der Befätigung des Bezirksamtsleiters auszufolgen. Besteht aber der Zeugnisswerber ungeachtet der ihm vorgehaltenen Unstimmigkeiten auf einer Erledigung, so ist der Fragebogen unter Anschluß der gegenständlichen Äußerung des Fürsorgetates dem Bezirksamte zu übermitteln, das wie bisher im staatlichen Wirkungsbereiche die Befätigung bescheidmäßig unter Hinweis auf die Unstimmigkeiten abzulehnen hätte.

55. Strafen wegen Uebertretung der Vorschriften des III. und VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung, Abfuhr der Strafbeträge.

M.D. 4338/33. Wien, am 8. September 1933.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, die Rechnungs- und Kassenabteilungen der magistratischen Bezirksämter und den Vorstand des Steuerdienstes.)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 12. August 1933, Z. 64.838/3/33, zur Vermeidung einer größeren Mehrbelastung der mit der Durchführung des Erlasses vom 22. April 1933, Z. 27.969/3/33, betrauten Behörden in Abänderung dieses Erlasses bekanntgegeben, daß in Zukunft die gemäß § 151, Absatz 3, der Gewerbeordnung (in der Fassung der Gewebenovelle 1933) an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abzuführenden Strafbeträge in einer Aufstellung zu verrechnen sind, die nur die Nummer der Geldebuchpost, den übertretenen Strafparagrafen und die Höhe des eingehobenen Strafbetrages zu enthalten hat.

Behufs Durchführung wird unter Aufhebung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 10. Juli 1933, M.D. 2392/33 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1933, Seite 44), verfügt:

Strafen wegen Uebertretung des III. und VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung sind in den Kassenanweisungen (Druckform Nr. 59 des Gemeinf. Mag. Exped.) als fremde Strafen für das Bundesministerium für soziale Verwaltung einzutragen, wobei auch der übertretene Paragraph der Gewerbeordnung anzuführen ist.

Die Rechnungsabteilungen haben die Eingänge an solchen Strafen in einem eigenen Journal zu verrechnen, wofür die St.Druckf. Nr. 110 zu verwenden ist. Das Journal ist mit „Strafen III. und VI. Hauptstück Gewerbeordnung“ zu überschreiben und mit einer Durchschrift zu führen. Vor dem Namen der Partei ist auch der übertretene Paragraph der Gewerbeordnung anzuführen und hiefür von der Namenspalte durch einen senkrechten Strich eine etwa 1 cm breite Spalte abzutheilen, die mit „Gew.O. §“ zu überschreiben ist. Die Tagessumme des Journales ist in der Gruppe III des Kassengebarungsausweises auf einer freigebliebenen Zeile mit der Bezeichnung „Gew.O. III und VI“ unterzubringen. Im Zahlungskonto ist nach dem Skonto für Verwaltungsstrafen ein Blatt einzuhängen. Ausgaben sind analog zu verrechnen.

Beim Monatschluß sind außer den Journalen auch die Durchschriften einzusenden, die von der Rechnungsabteilung II c zurückbehalten und der Zentralrechnungsabteilung übergeben werden. Diese hat die Monats-Empfänge (Ausgaben) auf einem Depositenkonto zu sammeln und am Ende jedes Kalendervierteljahres an das Bundesministerium für soziale Verwaltung (Postsparkassenkonto 37.792*111) die Netto-Empfangsumme zu überweisen und die Durchschriften der Journale abzusenden.

56. Heimarbeitgesetz, Strafamtshandlungen.

M.D. 4512/33. Wien, am 13. September 1933.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Ein magistratisches Bezirksamt hat in einem Schreiben an die Genossenschaft der Kleidermacher die Ansicht ausgesprochen, daß eine Bestrafung der Unterentlohnung von Heimarbeitern und Stückmeistern mangels einer gesetzlichen Sanktion unmöglich sei. Diese Ansicht ist nicht richtig. Dem betreffenden Bezirksamte ist dabei offenbar eine Verwechslung mit der Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 8 des Acht-

stundentagsgesetzes betreffend die Ueberstundenentlohnung, deren Nichteinhaltung allerdings nur zivilrechtlich, nicht aber strafrechtlich verfolgbar ist, unterlaufen. Bezüglich der Entlohnung von Heimarbeitern und Stückmeistern bestimmt vielmehr § 47 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 140, ausdrücklich, daß Uebertretungen der Bestimmungen der gemäß den §§ 26 bis 32 in Geltung stehenden Satzungen an den Arbeit- oder Auftraggebern nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet werden. In den nach §§ 26 bis 32 zu erlassenden Satzungen werden aber die Mindestlöhne der Heimarbeiter und die Mindestpreise für die von den Zwischenmeistern und den Heimarbeitern an ihre Auftraggeber zu liefernden Waren festgesetzt. Die Strafsanktion für diesen Satzungen widersprechende Entlohnungen von Heimarbeitern oder Stückmeistern ist daher im § 47 des erwähnten Gesetzes ausdrücklich und voll festgesetzt.

Ferner wurde Klage geführt, daß von den magistratischen Bezirksämtern die Strafamtshandlungen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 140, über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse nicht mit der gebotenen Raschheit und Erfolg versprechenden Strenge durchgeführt werden. Bei solchen Amtshandlungen muß man sich vor Augen halten, daß bei einer Drückung der normierten Entlohnung für den die Arbeit vergebenden Unternehmer ganz bedeutende Gewinne erwachsen, so daß Strafen für solche Uebertretungen, wenn sie nicht mit der Erfolg versprechenden Schärfe verhängt werden, als laufende Regiepost betrachtet werden könnten. Dem muß natürlich mit allen gesetzlichen Mitteln gesteuert werden.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, über Anzeigen wegen Uebertretung des erwähnten Gesetzes die Amtshandlungen mit aller Beschleunigung durchzuführen und die Strafen strenge in einer Erfolg versprechenden Höhe zu bemessen. Selbstverständlich ist über solche Anzeigen, wenn sie nicht schon selbst ein zum Ziele führendes Beweismaterial anbieten, das Gewerbeinspektorat um Erhebung zu ersuchen.

57. Puschertum, Bekämpfung.

M.D. 3869/33. Wien, am 18. September 1933.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Der Bundesminister für Handel und Verkehr hat am 28. Juni 1933 zur Z. 122.863/12/1933 an alle Landeshauptmänner folgenden Erlaß zur Bekämpfung des Puschertums gerichtet:

Wie der Hauptverband der Gewerbeverbände dem Bundesministerium für Handel und Verkehr mitgeteilt hat, versuchen zahlreiche Puschler der Bestrafung dadurch zu entgehen, daß sie behaupten, sie hätten die Arbeiten unentgeltlich geleistet. Wenn es nicht gelingt, einen Zeugen zu finden, dessen Aussage das Gegenteil beweist, sollen die Behörden in solchen Fällen häufig mit der Begründung von einer Bestrafung absehen, daß die Entgeltlichkeit nicht erwiesen und daher die Gewerbmäßigkeit nicht gegeben sei. Das Bundesministerium pflichtet der Anschauung des Hauptverbandes bei, daß eine solche Behauptung des Beschuldigten in der Regel von vornherein als unglaubwürdig anzusehen ist, denn, wenn nicht besondere Umstände (wie z. B. Verwandtschaft oder enge Freundschaft u. dgl.) vorliegen, ist kaum anzunehmen, daß jemand Arbeiten verrichten wird, ohne hiebei die Absicht zu haben, dadurch sofort oder in Zukunft irgendeinen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen oder eine Gegenleistung für einen schon früher erzielten Erfolg dieser Art zu bieten. Es ginge nun zu weit, wenn man den Grundsatz,

daß die Behörde verpflichtet ist, den Beweis der Strafbarkeit des verbotenen Verhaltens, also im vorliegenden Fall der Gewerbmäßigkeit der Betätigung, zu liefern, so auslegen würde, daß in Fällen der erwähnten Art eine Strafe nur dann verhängt werden darf, wenn die Behörde in der Lage ist, die Absicht, von der oben die Rede war, durch solche Tatsachen, die im strengsten Sinne gar keine andere Deutung zulassen, zu erweisen. Eine solche Auslegung würde praktisch dazu führen, daß eine sehr große Zahl von Fällen des unbefugten Betriebes eines Gewerbes überhaupt nicht geahndet werden könnte. Sie würde auch dem im § 45, Absatz 2, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgestellten, gemäß § 24 des Verwaltungsstrafgesetzes auch für das Strafverfahren geltenden Grundsatz widersprechen, wonach die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Ueberzeugung zu beurteilen hat, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Der Umstand, daß die Behörde nicht in der Lage ist, die Unwahrheit einer von vornherein unglaubwürdigen Behauptung des Beschuldigten mit unbedingt zwingenden Gegenbeweisen zu belegen, kann somit für sich allein kein Hindernis bilden, die Unwahrheit der Behauptung als erwiesen anzunehmen, wenn der Beschuldigte nichts vorzubringen vermag, was die mangelnde Glaubwürdigkeit seiner Angaben zu erhöhen geeignet ist.

In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich betont, daß die Absicht, einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen oder für einen früher erzielten derartigen Vorteil eine Gegenleistung zu bieten, durchaus nicht nur auf eine Entschädigung in Geld gerichtet sein muß, sondern daß auch jede andere Leistung, Unterlassung oder Duldung des Auftragebers, sei es, daß sie ausdrücklich vereinbart ist oder nur vom Beschuldigten erhofft wird oder in eine frühere Zeit fällt, wenn sie für den Beschuldigten einen wirtschaftlichen Vorteil bietet oder bot, für die Begründung der Gewerbmäßigkeit in Betracht kommt. Auch der reine Arbeitslohn ist hier als Unternehmergewinn anzusehen und es ist daher die Einrede, daß die Arbeiten zu den Selbstkosten verrichtet werden, weil nur der reine Arbeitslohn verlangt werde, nicht stichhältig.

Pfuscher dürften sich häufig auch, um einer Bestrafung zu entgehen, darauf berufen, daß ihre Tätigkeit als „häusliche Nebenbeschäftigung“ im Sinne des Artikels V, Buchstabe e, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung anzusehen sei. In diesem Belange ist ein kürzlich erfolgtes Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Mai 1933, B. A/430/30/4, von richtunggebender Bedeutung. In diesem Erkenntnis wird ausgesprochen, daß „der Umstand, daß ein nebenberuflich betriebener Erwerbszweig gegenüber dem Hauptberufe eine untergeordnete Rolle einnimmt, für sich allein noch nicht das Merkmal einer häuslichen Nebenbeschäftigung herzustellen vermag; es kommt vielmehr darauf an, daß die betreffende Beschäftigung, sei es im ganzen Geltungsgebiete des Gesetzes, sei es nach örtlicher Übung, vermöge ihrer Eigenart und besonderen Betriebsweise der Verkehrsanschauung zufolge als häusliche Nebenbeschäftigung angesehen wird, wie zum Beispiel in manchen Gegenden das Spitzentleppeln, das Holzschneiden, das Korbflechten u. a. m.“ Das Bundesministerium schließt sich dieser Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes an. Es ersucht, sowohl diese Anschauung als auch den im vorhergehenden Absatz vertretenen Standpunkt in der Praxis zur Geltung zu bringen.

Bei dieser Gelegenheit macht das Bundesministerium auch nachdrücklich auf die Notwendigkeit der schärfsten Bekämpfung des unbefugten Hausierens und der Uebertretungen der Vorschriften über das Auffuchen von Bestellungen

(Agentenunwesen) aufmerksam. In diesen beiden Belangen haben sich die Beschwerden in der letzten Zeit wieder gehäuft. Das Bundesministerium möchte besonders daran erinnern, daß es den selbständigen Handelsagenten, das sind diejenigen, die nicht Angestellte eines Gewerbetreibenden sind, nach § 59 c, Absatz 3, der Gewerbeordnung schlechthin, das heißt innerhalb und außerhalb des Standortes und ohne Rücksicht auf die Art der Waren, verboten ist, mit Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art nicht Verwendung finden, in Agentiegeschäfte zu treten. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Wortlaut des § 59, Absatz 2, der Gewerbeordnung das Verbot, ohne vorherige schriftliche Aufforderung außerhalb des Standortes (und bei gewissen Waren auch innerhalb des Standortes) bei den oben genannten Personen Bestellungen auf Waren aufzufuchen, auch gegen die „Bevollmächtigten“ (Angestellten) selbst gerichtet ist, so daß auch diese und nicht nur der Gewerbeinhaber selbst wegen Uebertretung des Verbotes strafbar sind.

Besonders haben sich in der letzten Zeit die Beschwerden wegen unbefugten Hausierens in Wien gemehrt. Das Bundesministerium ersucht die magistratischen Bezirksämter, von nun an mit größerer Strenge gegen diesen Unfug einzuschreiten.

58. Gehaltspfändungen, Weiterleitung.

M. D. 4618/33.

Wien, am 2. Oktober 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Um auf Grund von Exekutionsbewilligungen gegen Angestellte die rechtzeitige Vornahme von Gehaltsabzügen zu ermöglichen, wird angeordnet, daß alle unmittelbar bei der Dienststelle einlangenden Exekutionsbewilligungen gegen Angestellte, deren Bezüge durch die Fachrechnungsabteilung Ia—c angewiesen werden, auf dem kürzesten und schnellsten Weg an die M. Abt. 1 weiterzuleiten sind.

Besondere Aufmerksamkeit ist den in den letzten Tagen eines Monats einlangenden Exekutionsbewilligungen zuzuwenden; deren Einlangen ist der M. Abt. 1 telephonisch mitzuteilen, damit noch rechtzeitig die Vornahme des Gehaltsabzuges verfügt werden kann.

59. Bescheidabschriften bei Berufungen an das Bundesministerium für Handel und Verkehr.

M. D. 3718/33.

Wien, am 4. Oktober 1933.

(An die M. Abt. 46 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr ersucht, bei Vorlage von Berufungsakten eine Abschrift des angefochtenen Bescheides zur Entnahme für das Bundesministerium anzuschließen. Das Bundesministerium begründet sein Ansuchen mit einer Einschränkung seiner eigenen Belastung, wobei es darauf verweist, daß es seit Jahren den Unterbehörden Gleichschriften seiner Berufungserledigungen übermittelt, woraus für die Unterbehörden wesentliche Ersparungen erzielt worden sind.

Dem Ersuchen des Bundesministeriums ist zu entsprechen. Es ist daher in allen Fällen, in denen ein Rechtsmittelzug an das Bundesministerium für Handel und Verkehr offen steht, von dem voraussichtlich Gebrauch gemacht wird, mit der Reinschrift des Bescheides jedenfalls eine Abschrift zur Vorlage an das Bundesministerium für den Fall der Berufung anzufertigen und zum Akt zu legen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Bezugsregelung für die Angestellten des Magistrates, des Kontrollamtes und die Lehrpersonen.

M. Abt. 1/253/33. Wien, am 29. Juli 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. Juli 1933 zur Pr. Z. 1881 folgenden Beschluß gefaßt:

I. Bezugsmaßnahmen.

1. Die Bestimmungen der Punkte 1 und 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. September 1929, Pr. Z. 3033, in der Fassung des Punktes 1 des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. Oktober 1931, Pr. Z. 2239, treten außer Kraft.

2. Die für die Monate Juli bis einschließlich Dezember 1933 gebührenden schemamäßigen Bezüge der in das Gehaltschema der Allgemeinen Dienstordnung eingereihten oder nach diesem Schema entlohnten Angestellten des Magistrates und des Kontrollamtes sowie die für die gleiche Zeit gebührenden Bezüge der städtischen Lehrpersonen werden um 4-2 vom Hundert gekürzt. Die Kürzung entfällt zur Gänze für Angestellte, deren schemamäßiger Monatsbezug 200 S nicht übersteigt, und tritt bei höheren Bezügen nur insoweit ein, als hiedurch der Monatsbezug nicht unter 200 S sinkt. Die für die Monate Juli bis einschließlich Dezember 1933 gebührenden Einzelgehälter werden um 10 vom Hundert gekürzt.

3. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, für die nicht unter Punkt 2 fallenden Angestellten, sofern ihr Dienstverhältnis nicht durch kollektive Arbeitsverträge geregelt ist, den Bestimmungen der Punkte 1 und 2 entsprechende Maßnahmen zu beschließen.

4. Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1933 ist im § 49, Absatz 2, der Allgemeinen Dienstordnung der Angestellten der Gemeinde Wien in der für die Angestellten des Magistrates geltenden Fassung die Ziffer 90 durch die Ziffer 85 zu ersetzen.

Mit dem gleichen Tage tritt die Bestimmung des Punktes 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. Oktober 1931, Pr. Z. 2239, außer Kraft.

Die bereits zuerkannten Ruhe- und Versorgungsgegenstände sind unter Anwendung der in den beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen neu zu bemessen.

5. Die für die Monate Juli bis einschließlich Dezember 1933 gebührenden Ruhe- und Versorgungsgegenstände werden um 4-2 vom Hundert gekürzt. Diese Kürzung entfällt für Ruhe- und Versorgungsgegenstände, die den Betrag von monatlich 100 S nicht übersteigen, und tritt bei höheren Bezügen nur insoweit ein, als hiedurch der monatliche Ruhe-(Versorgungs-)genuß nicht unter 100 S sinkt. Wenn ein Anspruch auf Haushaltungs- oder Kinderzuschuß besteht, bleiben Ruhe- und Versorgungsgegenstände, die den Betrag von monatlich 170 S nicht übersteigen, ungekürzt, höhere Ruhe- und Versorgungsgegenstände werden dieser Kürzung nur insoweit unterzogen, als sie hiedurch nicht unter den Betrag von monatlich 170 S sinken.

6. Die Vorschrift über die Aufwandgebühren der Beamten und sonstigen Angestellten des Wiener Magistrates wird gemäß der Beilage A*) ab 1. August 1933 abgeändert. Die in dieser Beilage festgesetzten Tagelöhler unterliegen nicht der mit Gemeinderatsbeschuß vom 23. Dezember 1932, Pr. Z. 2987, festgesetzten Kürzung.

7. Der Magistrat wird ermächtigt, erforderlichenfalls die Auszahlung der Bezüge in Teilbeträgen zu verfügen.

II. Abbaumaßnahmen.

1. Den der Allgemeinen Dienstordnung unterstellten Angestellten wird freigestellt, bis spätestens 30. September 1933 um Ausscheiden aus dem aktiven Dienste gegen einmalige Abfertigung anzufuchen.

Die Ansuchen der Angestellten sind innerhalb einer Frist von längstens vier Wochen zu erledigen. Den Ansuchen ist jedenfalls keine Folge zu geben, wenn der Personalstand in der betreffenden Ständegruppe eine Gesuchsgewährung nicht zuläßt.

*) Abgedruckt unter Nr. 53 (Seite 55), Aufwandsgebührenvorschriften, Aenderung.

Die Abfertigung beträgt:

bei einer Dienstzeit bis zu einem Jahre 2 Monatsbezüge, für jedes weitere Jahr je 1 Monatsbezug, vom vollendeten 10. Dienstjahre an für jedes weitere Jahr je 1½ Monatsbezüge.

Die Abfertigung darf den Betrag von 7000 S nicht übersteigen. Unter Dienstzeit ist die für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Dienstzeit zu verstehen. Der Berechnung der Abfertigung wird der letzte Monatsbezug oder der auf den Monat umgerechnete letzte Lohn ausschließlich allfälliger Zulagen oder Nebenbezüge zugrunde gelegt.

Die auf die Abfertigung entfallende Einkommensteuer ist im Abzugswege hereinzubringen. Eine Rückzahlung von Pensionsbeiträgen findet nicht statt.

2. Zum Zwecke der Herabsetzung der Personallasten können in der Zeit bis 31. Dezember 1933 Angestellte der Gemeinde Wien, auf deren Dienstverhältnis die Allgemeine Dienstordnung Anwendung findet, wenn sie eine mindestens 15jährige, für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Dienstzeit vollstreckt haben, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des § 101 der Allgemeinen Dienstordnung über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission von Amts wegen in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

Unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Dienstes sind jedoch für die Versetzung in den dauernden Ruhestand nach Möglichkeit jene Angestellten heranzuziehen, bei denen die Voraussetzungen des § 101 der Allgemeinen Dienstordnung bereits vorliegen.

III. Dienstrechtsbestimmungen.

1. Im § 19 der Allgemeinen Dienstordnung in der für die Angestellten des Magistrates geltenden Fassung ist das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.

Für jene Angestelltengruppen des Magistrates, für die in der Allgemeinen Dienstordnung eine zweijährige Probefrist für die definitive Anstellung vorgeschrieben ist, wird die Dauer der Probefristleistung mit drei Jahren festgesetzt. Ebenso wird die Dauer der Probefristleistung für die Kanzleibeamten und Kanzleibeamtinnen, für die Hauptfürsorgerinnen und Fürsorgerinnen des Jugendamtes, für die Tuberkulosefürsorgerinnen, für die Kindergärtnerinnen und für die Beamten des einfachen technischen Dienstes mit drei Jahren festgesetzt.

Die Verlängerung der Probefrist tritt mit 1. Jänner 1934 in Kraft.

2. Im § 7 der Allgemeinen Dienstordnung ist folgender Satz anzufügen: „Diese Anrechnung entfällt jedoch für die Ermittlung der vollen Dienstzeit gemäß § 101, Absatz 1, lit. a.“

Der vorhergehende Absatz wird mit dem Tage wirksam, an dem eine gleiche Bestimmung des Lehrerdienstgesetzes für Wien in Kraft tritt.

3. Angestellten, auf deren Dienstverhältnis die Allgemeine Dienstordnung Anwendung findet, sowie Lehrpersonen, die unter die Bestimmungen des Lehrerdienstgesetzes für Wien fallen, wird, wenn ihnen nach den geltenden Bestimmungen ein Anspruch auf Anrechnung einer während des Krieges zurückgelegten Militärdienstzeit nicht zusteht, nach erlangtem Definitivum die während des Krieges in den Kalenderjahren 1914 bis einschließlich 1918 zurückgelegte Militärdienstzeit (ohne Kriegsmehrdienstzeit) für die Erlangung höherer Bezüge im Gehaltschema für zugeteilte Angestellte (Zeitvorrückung) angerechnet.

Auf diese Anrechnung finden die Bestimmungen der Absätze 5 und 7 des § 18 der Allgemeinen Dienstordnung sinngemäß Anwendung.

Die am Tage der Beschlußfassung bereits im Dienste stehenden definitiven Angestellten und Lehrpersonen erhalten die aus der Anrechnung sich ergebenden höheren Bezüge ab 1. Juli 1933.

4. Für die Angestellten des Magistrates und des Kontrollamtes, mit Ausnahme der einem kollektiven Arbeitsvertrag unterstehenden Angestellten, haben folgende Feiertage als freie Tage zu gelten: 1. und 6. Jänner, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, 1. Mai, Pfingstmontag, Fronleichnam, 29. Juni, 15. August, 1. und 12. November, 8., 25. und 26. Dezember.

Soweit der 15. November bisher ganz oder teilweise als freier Tag gehalten wurde, bleibt die bisherige Regelung aufrecht.

Für jene Angestellten des Magistrates und des Kontrollamtes, für die die Amtszeit durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 30. März 1920, Pr. Z. 6508/20, und vom 25. Jänner 1924, Pr. Z. 11301/23, neu geregelt wurde, wird die Amtszeit an Samstagen von 8 bis 13 Uhr festgesetzt.

Der Magistratsdirektor wird ermächtigt, für die nicht unter die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes fallenden Angestellten des Magistrates, mit Ausnahme der einem kollektiven Arbeitsvertrage unterstehenden Angestellten, sofern ihnen bisher an den im ersten Absatz dieses Punktes genannten Feiertagen entweder gar keine oder eine gekürzte Arbeitszeitverpflichtung vorgeschrieben war, unter Bedachtnahme auf die im vorhergehenden Absatz verfügte Arbeitszeitverkürzung und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

5. Auf die Dienstverpflichtung der Fürsorgerinnen des Jugendamtes und der Tuberkulosefürsorgerinnen finden die Bestimmungen der Gemeinderatsbeschlüsse vom 30. März 1920, Pr. Z. 6508/20, und vom 25. Jänner 1924, Pr. Z. 11301/23, über die Amtszeit der Angestellten Anwendung.

Zu Abschnitt I:

Zu Punkt 1: Durch diese Bestimmung werden die am 1. Juni und 1. Dezember bisher fällig gewesenen Sonderzahlungen dauernd aufgehoben.

Zu Punkt 2: Die Kürzung der schemamäßigen Bezüge wird derart vorgenommen, daß der aus dem Gehaltsschema sich ergebende Bruttobetrag um 4,2 vom Hundert vermindert wird.

Zu Punkt 4: Durch die Bestimmung dieses Punktes wird die Ruhegenüßbemessungsgrundlage von 90 vom Hundert auf 85 vom Hundert herabgesetzt. Die Pensionsbeiträge werden nach der neuen Ruhegenüßbemessungsgrundlage in der im § 63 der Allgemeinen Dienstordnung vorgesehenen Höhe unter Berücksichtigung der 4-prozentigen Kürzung der Bruttobeträge berechnet.

Zu Punkt 6: Wegen Durchführung der Aenderung der Vorschriften über die Aufwandgebühren ergeht durch die Magistratsdirektion eine gesonderte Weisung*).

Zu Abschnitt II:

Die Ansuchen um freiwilligen Abbau sind im Dienstwege der Magistratsdirektion vorzulegen.

Zu Abschnitt III:

Zu Punkt 3: Jene Angestellten, die auf Grund dieser Bestimmung den Anspruch auf die Anrechnung ihrer Militärdienstzeit geltend machen, haben ihr Ansuchen unter Benützung eines von der M. Abt. 1 aufgelegten Formulars und unter Anschluß der Bestätigung des Landesewidenzreferates der Bundespolizeidirektion im Dienstwege der M. Abt. 1 vorzulegen.

Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Militärdienstzeit bleibt außer Betracht, ebenso eine Militärdienstzeit, für die ein Ruhebezug gebührt oder eine Abfertigung gewährt wurde.

Die Anrechnung der Militärdienstzeit nach obiger Bestimmung erfolgt in analoger Anwendung der Vorschrift des § 18, Absatz 7, der Allgemeinen Dienstordnung. Sie wird daher wie eine vor Eintritt in den Gemeindedienst zurückgelegte Privatdienstzeit behandelt und grundsätzlich in der Aufnahmsgruppe von den schemamäßigen Anfangsbezügen ausgedehnterungsweise angerechnet.

Wurde der Angestellte aus dem Vertragsverhältnisse der Allgemeinen Dienstordnung unterstellt, so ist die Militärdienstzeit (1. August 1914 bis 31. Dezember 1918) in jener Gruppe anzurechnen, in der die Vertragsdienstzeit zur Anrechnung gelangt. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur zulässig, wenn der Angestellte in einer anderen Verwendung gestanden ist, als der Gruppe entspricht, in die die Aufnahme erfolgt ist.

*) Siehe Erlaß der Magistratsdirektion vom 28. Juli 1933, M. D. 3918/33, unter Nr. 53 dieses Verordnungsblattes.

Abgabenrechtshilfeverkehr, Umrechnung der ausländischen Geldebeträge.

M. Abt. 6/2128/33.

Wien, am 30. Mai 1933.

(An die M. Abt. 5, an alle magistratischen Bezirksämter, deren Fach- und Rechnungsabteilungen, an die Fach- und Rechnungsabteilung II c, die Fachrechnungsabteilung II d und die Vorstände des Steuer- und des Einhebungsdienstes.)

Zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. April 1933, Z. 28.488/1/33, haben für die im Abgabenrechtshilfeverkehr gemäß Abschnitt D, § 9, Absatz 3, der Durchführungserlässe des Bundesministeriums für Finanzen zu den Verträgen mit dem Deutschen Reich, der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Ungarn über Rechtshilfe und Rechtshilfe in Abgabensachen, F. V. B. Nr. 170/24, 35/29 und 27/30, vorzunehmende Umrechnung der einzutreibenden ausländischen Geldebeträge in österreichische Währung zu gelten:

a) für Geldebeträge in deutscher oder tschechoslowakischer Währung die jeweiligen Durchschnittskurse, die gemäß § 2 der Goldklauselverordnung (B. G. B. Nr. 73/33) von der Wiener Börsekammer auf Grund der von der österreichischen Nationalbank zum Privatclearing zugelassenen Devisengeschäfte für jeden Börsentag ermittelt werden;

b) für Geldebeträge in ungarischer Währung der mit Regierungsübereinkommen (B. G. B. Nr. 353/32) für die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-ungarischen Warenverkehr geltende Umrechnungskurs von 100 Pengö = 124,295 S.

Österreichisch-tschechoslowakischer Vertrag über Sozialversicherung.

M. Abt. 14/4729/33.

Wien, am 3. Juni 1933.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlaß vom 13. Mai 1933, Z. 37.630/Abt. 3/33, folgendes mitgeteilt:

Am 27. April 1933 wurden die Ratifikationsurkunden zum Vertrag mit der Tschechoslowakischen Republik über Sozialversicherung ausgetauscht. Der Vertrag ist daher gemäß Art. 36, Abs. 1, mit 1. Mai 1933 in Kraft getreten; er wurde unter B. G. B. Nr. 169 verlautbart.

Ergänzend wird bemerkt:

Zu Art. 4 und 5: Bei Ansuchen um Rechts- und Verwaltungshilfe soll sich gemäß Art. 34 die ersuchende Stelle unmittelbar an die zuständige tschechoslowakische Stelle wenden. Wenn diese Stelle im einzelnen Falle nicht festgestellt werden kann, wird es sich empfehlen, das Ersuchen an das Ministerium für soziale Fürsorge in Prag zu richten, das zugleich gebeten wird, in solchen Fällen die Weiterleitung an die in Betracht kommende Stelle zu besorgen.

Zu Art. 11 wird auf das zweite Schlußprotokoll aufmerksam gemacht, wonach die Vorschriften dieses Artikels auf die Krankenversicherung der Landarbeiter vorläufig nur sehr eingeschränkt Anwendung finden.

Zu Art. 15 bis 36: Auf die im Art. 15 und Art. 36, Abs. 4, festgesetzte Frist, sowie auf die sich aus den Bestimmungen der Art. 19 und 36 ergebenden Möglichkeiten werden die Interessenten durch eine Verlautbarung in den Tageszeitungen aufmerksam gemacht.

Nach Art. 24 wird gemäß Art. 36, Abs. 2, insbesondere auch in allen Fällen vorzugehen sein, in denen der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten des Vertrages eingetreten ist und die Anwendung der Bestimmungen des Vertrages eine Aenderung in der Anspruchsberechtigung herbeiführt. Soweit aus früheren Parteiansuchen oder sonstwie dem Versicherungsträger bekannt ist, daß nunmehr im Sinne des Art. 24 eine Neu Feststellung der Leistung stattzufinden hat, ist diese von Amts wegen vorzunehmen und nicht erst ein Ansuchen des Versicherten abzuwarten.

Militärpersonen, Heimatrecht.

M. Abt. 50/2 106/33.

Wien, am 18. Juli 1933.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Mit Verordnung der Bundesregierung vom 7. Juli 1933, B. G. B. Nr. 297, wurde laut Art. 1, § 1, folgende Anordnung getroffen:

„Die dem Dienststand angehörenden Beamten des höheren Militär-sanitätsdienstes und des höheren Militär-veterinär-dienstes werden mit 1. August 1933 zu Heeresangehörigen überstellt und als „Offiziere des höheren Militär-sanitätsdienstes“ und „Offiziere des höheren Militär-veterinär-dienstes“ der Berwendungsgruppe 4 der Heeresangehörigen zugewiesen, sofern sie nicht bis zum 25. Juli 1933 erklären, daß sie eine solche Ueberstellung nicht anstreben.“

Hiezu wird bemerkt:

Nach § 7, Abs. 1, der Heimatrechtsnovelle 1925 können Angehörige des Bundesheeres ein Amtsheimatrecht nicht erwerben. Vom 1. August 1933 an wird daher durch eine Ver- setzung der im Art. I, § 1, erwähnten Militärpersonen von und nach Wien in ihrem bisherigen Heimatrecht eine Uende- rung nicht herbeigeführt. Ist jedoch auf Grund der vorge- sehenen Erklärung keine Ueberstellung erfolgt, so findet § 10 der Heimatgesetznovelle 1896 über Erwerb des Heimatrechtes durch Amtsantritt nach wie vor uneingeschränkt Anwendung.

Bei Ansprüchen auf ersitzungsmäßige Aufnahme in den Heimatverband hat im Falle einer Ueberstellung § 7, Abs. 2, der Heimatrechtsnovelle 1925 über die Hemmung der Ersitzungsfrist vom 1. August 1933 an Anwendung zu finden. Vom gleichen Zeitpunkt an wird bei den Ueberstellten die bisher durch die Amtsheimat behinderte Heimatrechtsverände- rung durch freiwillige Aufnahme in den Heimatverband nach § 7 der Heimatgesetznovelle 1896 zulässig sein.

Bezugscheinfreie Sprengmittel, Verschleiß.

M. Abt. 53/6195/33. Wien, am 14. Juli 1933.

Das Bundesministerium für Heerwesen hat mit Erlaß vom 8. Juli 1933, Z. 42.998/6/33, folgendes bekanntgegeben:

Nach der dermaligen Rechtslage ist der Bezug der im Monopolverschleiß stehenden Sicherheitssprengmittel (Am- monit I und II und III und Ekraftisprengpatronen), dann von Sprengpulver, braunem Sprengpulver und Spreng- pulverpatronen nicht an einen Bezugsschein oder ein Bezug- buch gebunden.

Wenngleich eine gewisse Sicherheit gegen die miß- bräuchliche Verwendung von Sicherheitssprengmitteln durch die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 19. Mai 1899, R.G.Bl. Nr. 95, über den Bezugsscheinzwang für sprengkräftige Zündungen gegeben ist, findet sich das Bundes- ministerium für Heerwesen doch zu folgenden Anordnungen bestimmend:

Alle zur Abgabe von Sicherheitssprengmitteln, dann von Sprengpulver, braunem Sprengpulver und Spreng- pulverpatronen befugten Verschleißer haben in Erfüllung der ihnen nach den Verschleißdirektiven obliegenden Verpflich- tungen auch bei der Abgabe dieser Sprengmittel auftauchende Bedenken gegen die Person des Beziehers (Boten) oder die Umstände des Bezuges wahrzunehmen.

Sollte die Person des Beziehers (Boten) Bedenken erwecken, die nicht im kurzen Weg (Umfrage u. dgl.) be- seitigt werden können, so ist die Abgabe zu verweigern und das nächste Sicherheitsorgan vertraulich auf den beabsich- tigten Bezug aufmerksam zu machen.

Die Verschleißer werden auch durch Befragung des Kunden (Boten) nach Möglichkeit den Zweck des Bezuges festzustellen haben; dies insbesondere dann, wenn ein Un- bekannter bezugscheinfreie Sprengmittel beziehen oder ein bekannter Bezieger besonders häufig oder auffallend große Mengen dieser Sprengmittel antauschen will.

Stellen sich in dieser Hinsicht Bedenken ein, so ist in gleicher Weise vorzugehen wie bei einem gegen die Person des Beziehers rege gewordenen Verdacht und daher entweder die Ausgabe zu verweigern oder aber bis zur erfolgten Auf- klärung aufzuschieben.

Gegenüber Personen, die sich durch einen Bezugsschein für sprengkräftige Zündungen ausweisen, wird Bedacht zu nehmen sein, ob nicht die angesprochene Menge an Sicher- heitssprengmitteln zu dem bewilligten Bezug von spreng- kräftigen Zündungen in auffallendem Mißverhältnis steht.

Das Bundesministerium für Heerwesen verlangt, daß vorstehende Weisungen von den Verschleißern so gehandhabt werden, daß ein mißbräuchlicher Bezug von bezugscheinfreien Sprengmitteln nach Möglichkeit verhindert wird.

Graveurgewerbe, Ausnahmen von der Gewerbesperre.

M. Abt. 53/6296/33. Wien, am 18. Juli 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 8. Juli 1933, Z. 132.653/12, folgendes be- kanntgegeben:

Auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft der Graveure und der ihr zugewiesenen Gewerbe in Wien und auf Grund des § 4, Abs. 1, der Verordnung vom 25. April 1933, B.G.Bl. Nr. 148, ermächtigt das Bundesministerium für Handel und Verkehr die zur Entgegennahme von Ge- werbeanmeldungen in Wien zuständigen Behörden, hinsichtlich der der Genossenschaft angehörenden handwerksmäßigen Gewerbe dann Ausnahmen von der Sperre zu bewilligen, wenn keine triftigen Gründe entgegenstehen.

Drechslergewerbe, Ausnahmen von der Gewerbesperre.

M. Abt. 53/6297/33. Wien, am 18. Juli 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 7. Juli 1933, Z. 132.287/12, folgendes be- kanntgegeben:

Auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft der Drechsler und der dazugehörigen Gewerbe in Wien ermächtigt das Bundesministerium für Handel und Verkehr auf Grund des § 4, Abs. 1, der Verordnung vom 25. April 1933, B.G.Bl. Nr. 148, die zur Entgegennahme von Gewerbeanmel- dungen in Wien zuständigen Behörden, hinsichtlich des Drechslergewerbes mit Ausnahme der Stod- und Griffdrechsler dann Ausnahmen von der Sperre zu bewilligen, wenn keine triftigen Gründe entgegenstehen.

Konsumvereine, Dispens vom Befähigungsnachweis.

M. Abt. 53/6299/33. Wien, am 18. Juli 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem an das Amt der oberösterreichischen Landesregierung gerichteten Erlaß vom 10. Juli 1933, Z. 132.149/12, fol- gendes bekanntgegeben:

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr macht zunächst darauf aufmerksam, daß nach dem 8. Absätze des § 13 a der Gewerbeordnung die Dispens von der Veibrin- gung des Lehr- und Praktikantenzugewinnes schlechthin, also auch dann zulässig ist, wenn der Dispenswerber überhaupt keine Lehr- oder Praktikantenzzeit nachzuweisen in der Lage ist. Erhält der Bewerber eine solche Dispens, so hat er nur mehr eine zweijährige Dienstzeit in einem Handelsgewerbe nachzuweisen. Im Sinne des mit Erlaß vom 7. April 1933, Z. 125.168/12/33, angeordneten billigen Entgegenkommens wäre in den Fällen, die dieser Erlaß im Auge hatte, von der erwähnten Dispensmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Frage, ob die bei einem Konsumverein, der keine Gewerbeberechtigung befaß, verbrachte Lehr- oder Dienstzeit für den Befähigungsnachweis nach § 13 a der Gewerbe- ordnung anrechenbar ist, mag allerdings zweifelhaft sein. Nach Ansicht des Bundesministeriums läßt sich aber die Bejahung dieser Frage rechtlich rechtfertigen und es spricht auch die Billigkeit für eine solche Auslegung. Vor der Ge- werbeordnungsnovelle 1933 bestand keine einheitliche Auf- fassung darüber, ob Konsumvereine unter die Gewerbeord- nung fallen oder nicht. Auch die Rechtsprechung des Verwal- tungsgerichtshofes war schwankend. Die Bestimmung der Novelle, mit der die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften der Gewerbeordnung unterstellt werden, hat daher mehr den Charakter einer deklaratorischen Bestimmung. Es ist jedenfalls die Auffassung zulässig, daß Konsumvereine schon früher unter die Gewerbeordnung fielen, ohne daß man aber den Konsumvereinen bei dieser Sachlage den Vorwurf der un- befugten Gewerbeausübung hätte machen können. Um so mehr muß man den Dienstnehmern den guten Glauben zu- billigen, wenn sie annahmen, daß ihre Verwendung für den Befähigungsnachweis anrechenbar ist. Eine andere Auslegung würde wohl eine Unbilligkeit bedeuten.

Realitätenvermittlung und Gebäuderverwaltung, Befähig- ung unlanterer Geschäftsgebarung.

M. Abt. 53/6577/33. Wien, am 27. Juli 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 21. Juli 1933, Z. 130.065/12, nachstehendes bekanntgegeben:

Nach § 3 der Verordnung vom 19. Juli 1932, B.G.B. Nr. 203, wird für die Erlangung einer Konzession für die Realitätenvermittlung und die Verwaltung von Gebäuden „besondere Vertrauenswürdigkeit“ gefordert. Es ist daher selbstverständlich, daß alle durch das Gesetz gebotenen Handhaben benützt werden sollen, um dem vom Standpunkt der öffentlichen Rücksicht wünschenswerten Ziele näher zu kommen, daß sich dieser Stand jederzeit nur aus besonders vertrauenswürdigen Personen zusammensetzt, daß also auch angestrebt werden muß, Personen, bei denen sich später (nach der Konzessionserteilung) der Mangel dieses Erfordernisses herausstellt, vom Betrieb der beiden Gewerbe zu entfernen. Das Gremium der behördlich konzessionierten Realitätenvermittler und -verwalter in Wien und Niederösterreich erblickt ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zieles in der strengeren Anwendung der Vorschrift des § 139, Abs. 2, Punkt b, der Gewerbeordnung. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr pflichtet dieser Ansicht vollkommen bei. Wenn auch die angeführte Gesetzesbestimmung von der Beeinträchtigung des gesetzlichen Erfordernisses der „Verlässlichkeit“ spricht, so wäre es doch vollkommen irrig, wenn etwa der Standpunkt vertreten würde, daß die Entziehung der Gewerbeberechtigung nach wiederholter schriftlicher Warnung nicht verfügt werden kann, weil der Konzessionsinhaber wohl durch irgend eine Handlung den Mangel der „besonderen Vertrauenswürdigkeit“, nicht aber seiner „Verlässlichkeit“ bewiesen habe. „Besondere Vertrauenswürdigkeit“ ist nichts anderes als ein höherer Grad von „Verlässlichkeit“ und es liegt vollkommen im freien Ermessen der Behörde, welchen Grad der Verlässlichkeit sie beim Konzessionsinhaber als stets vorhanden zu verlangen hat. Bei Gewerben, bei denen ein höherer Grad der Verlässlichkeit schon als Voraussetzung der Konzessionserteilung vorgeschrieben ist, ist es nur folgerichtig, auch für die Folgezeit das Weiterbestehen dieses höheren Grades zu verlangen oder — mit anderen Worten ausgedrückt — bei der Anwendung der angeführten Bestimmung des § 139 einen besonders strengen Maßstab anzulegen. Das Bundesministerium ersucht daher, die künftige Praxis in diesem Sinne einzurichten.

Wie das oben genannte Gremium in diesem Zusammenhange weiter mitgeteilt hat, soll es häufig vorkommen, daß die Tätigkeit unbefugter Vermittler oder Verwalter auf die Weise gedeckt wird, daß der Unbefugte nach außen hin als Angestellter des Konzessionsinhabers auftritt und daß er zur Verschleiерung des wahren Sachverhaltes zur Angestelltenversicherung angemeldet wird und für ihn die Fürsorgeabgabe oder ähnliche Abgaben geleistet werden, während er in Wahrheit selbständig tätig ist und an seinen Deder nur einen Anteil an dem erzielten Verdienst abgibt. Das Bundesministerium muß auch hier der Ansicht des Gremiums vollkommen beipflichten, daß es in allen Fällen, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine solche Verschleiерung beabsichtigt ist, der Behörde obliegt, die wahre Sachlage genau zu prüfen. Bestätigt sich der Verdacht eines nur vorgetäuschten Angestelltenverhältnisses, so kann selbstverständlich unbeschadet der Bestrafung des Dedeckers und des Gedeckten gegen den Deder auch nach § 139, Abs. 2, Punkt b, der Gewerbeordnung vorgegangen werden; denn die Deckung ist zweifellos ein Verhalten, das die Verlässlichkeit oder Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigt. Das Bundesministerium ersucht, auch in diesem Belange für eine strenge Praxis Sorge zu tragen.

Marktfahrerbeförderung auf Lastkraftwagen zu Märkten.

W. Abt. 53/6444/33.

Wien, am 27. Juli 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 4. Juli 1932, Z. 122.569/12, nachstehendes bekanntgegeben:

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr wurde von der Genossenschaft der Marktfahrer in Wien darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Fälle häufen, in denen Marktfahrer entgegen den gewerberechtlichen Vorschriften auf Lastkraftwagen zu den Märkten befördert werden, daß jedoch im Falle von Anzeigen, wenn nicht mehr als 8 Personen befördert werden, von einzelnen Exekutivorganen ein Einschreiten mit dem Hinweis darauf abgelehnt werde, daß gemäß § 91 der Kraftfahrverordnung die Beförderung von 8 oder weniger als 8 Personen auf Lastkraftwagen ohne weiteres zulässig sei.

Auch das Bundesministerium für Handel und Verkehr könnte schon in einzelnen Fällen die Erfahrung machen, daß tatsächlich diese irrtümliche Ansicht vertreten wurde. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß die Vorschrift des § 91 der Kraftfahrverordnung rein kraftfahrpolizeilicher Natur ist und daß durch sie die gewerberechtlichen Vorschriften in keiner Weise berührt werden. Bei Vorliegen von Verdachtsgründen wird daher — gleichgültig, wie viele Personen befördert werden — jedenfalls auch zu prüfen sein, ob nicht etwa eine Übertretung der gewerberechtlichen Vorschriften vorliegt. Nach den Mitteilungen der Genossenschaft soll es sich in den meisten Fällen um die unbefugte gewerbmäßige Veranstaltung solcher Gesellschaftsfahrten durch einzelne Marktfahrer selbst oder um die unzulässige platzweise Vergebung des Fahrzeuges durch Lohnfuhrwerker handeln. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr verweist in dieser Beziehung auf sein Rundschreiben vom 29. April 1933, Z. 124.710/12, betreffend die Abgrenzung der Personentransportgewerbe (verlautbart im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1933, Seite 33), insbesondere auf Punkt 1 dieses Rundschreibens, und ersucht, die nachgeordneten Behörden anzuweisen, solchen Personenbeförderungen ihr Augenmerk zuzuwenden und gegebenenfalls entsprechend einzuschreiten.

Gärtnergewerbe, Zurücklegung des Gewerbescheines.

W. Abt. 53/6422/33.

Wien, am 27. Juli 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 17. Juli 1933, Z. 132.707/12, folgendes bekanntgegeben:

Die Genossenschaft der Naturblumenbinder und -Händler in Wien hat darüber Beschwerde geführt, daß die magistratischen Bezirksämter Gewerbezurücklegungen der Inhaber von Gewerbescheinen für das Gärtnergewerbe einfach zur Kenntnis nehmen, obwohl diese Personen oft waggungsweise Pflanzen aus dem Auslande beziehen, um sie entweder sofort oder, nachdem sie sie kurze Zeit betreut haben, zu verkaufen oder daraus Jardinieren, Kränze und Sträuße zu verfertigen. Die Mitglieder der Genossenschaft seien außerstande, auf die Dauer mit solchen Personen, die sich hiedurch einseitige Begünstigungen verschaffen, den Wettbewerb aufzunehmen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr wiederholt nochmals seinen im Durchführungsersaß zur Gewerbeordnungs-Novelle 1933 vom 22. März 1933, Z. 123.978/12/33, und in dem in diesem Erlaß bezogenen Schreiben vom 6. Juni 1932, Z. 127.850/12/32, vertretenen Rechtsstandpunkt, wonach nur der Gartenbau, das ist die in der Hervorbringung von Blumen, Obst, Gemüse, Bäumen usw. auf eigenem oder gepachtetem Grund bestehende Tätigkeit als der Landwirtschaft zugehörig aus der Gewerbeordnung ausgenommen ist. Andere Tätigkeiten, wie die Errichtung und Instandhaltung von Gärten (insbesondere auch Gräberaus schmückung), das Binden von Kränzen und Sträußen, der Handel mit Gärtnereierzeugnissen sind nur dann aus der Gewerbeordnung ausgenommen, wenn sie im Rahmen eines gartenwirtschaftlichen Nebengewerbes, das heißt in einem im Verhältnis zum Hauptbetrieb untergeordneten Umfange und (soweit dies in Betracht kommt) in der Hauptsache unter Verwendung eigener Erzeugnisse betrieben werden.

Das Bundesministerium ordnet für die Zukunft folgende Praxis an:

In allen Fällen, in denen der Inhaber eines Gewerbescheines für die Gärtnerei, Handelsgärtnerei und dergleichen der Gewerbebehörde die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung anzeigt, ist er zu befragen, ob er seinen Betrieb gänzlich einstellen oder sich in Zukunft auf den Betrieb des eigentlichen Gartenbaues beschränken oder allenfalls die oben erwähnten Tätigkeiten nur in nebensächlichem Umfange ausüben will. Gibt er eine Erklärung ab, die bei Beachtung des oben erwähnten Rechtsstandpunktes die Zurücklegung rechtfertigt, so ist die Anzeige zur Kenntnis zu nehmen, die Partei aber ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sie im Falle, als ihr zukünftiger Betrieb den Umfang eines gartenwirtschaftlichen Nebengewerbes überschreiten sollte, strenge Bestrafung zu gewärtigen hätte. Im anderen Fall hat es die Behörde mit Bescheid abzulehnen, die Zurücklegung zur Kenntnis zu nehmen.

Webergewerbe, Ausnahmen von der Gewerbesperre.

M. Abt. 53/6671/33.

Wien, am 1. August 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 25. Juli 1933, Z. 133.489/12, folgendes bekanntgegeben:

Auf Antrag der Genossenschaft der Weber in Wien und auf Grund des § 4, Abs. 1, der Verordnung vom 25. April 1933, B. G. Bl. Nr. 148, ermächtigt das Bundesministerium für Handel und Verkehr die zur Entgegennahme von Gewerbebeanmeldungen zuständigen Behörden Wiens, hinsichtlich des Webergewerbes dann Ausnahmen von der Sperre zu bewilligen, wenn keine triftigen Gründe entgegenstehen.

Kleinverkauf von empfängnisverhütenden Mitteln durch Automaten.

M. Abt. 53/6312/33.

Wien, am 2. August 1933.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an den Gewerberegister.)

Gemäß § 5, Abs. 2, der Verordnung der Bundesregierung vom 26. Mai 1933, B. G. Bl. Nr. 219, zum Schutze der Sittlichkeit und der Volksgesundheit ist der Vertrieb von mechanisch wirkenden, empfängnisverhütenden Mitteln durch automatische Verkaufsapparate außerhalb der von den politischen Behörden (Bundespolizeibehörden) hierzu bestimmten Räumen vom 1. Juli 1933 an verboten.

Nach dem ergangenen Richterlaß des Bundeskanzleramtes (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) vom 15. Juni 1933, Z. 163.719/G. D. 2, wurden die Sicherheitsbehörden erster Instanz beauftragt, dort, wo eine solche generelle Verfügung aktuell ist, lediglich Bedürfnisanstalten (Bedürfnisorte) als solche Räume zu bestimmen.

Die Bundespolizeidirektion ist diesem Auftrage nachgekommen.

Sie ersucht daher zufolge Schreibens vom 11. Juli 1933, B. f. D. 114/3, ihr die Aufstellung von solchen automatischen Verkaufsapparaten, die im Sinne der Ministerialverordnung vom 23. Juni 1892, R. G. Bl. Nr. 98, den magistratischen Bezirksämtern zur Kenntnis gelangen, dann bekanntzugeben, wenn die Aufstellung an anderen Orten als Bedürfnisanstalten erfolgt oder der genaue Aufstellungsort aus der Anzeige nicht hervorgeht.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, derartige Anzeigen nach der Automatenverordnung im Sinne des Erjuchens der Bundespolizeidirektion bekanntzugeben.

Die Bundespolizeidirektion hat ferner auch um Bekanntgabe jener Firmen ersucht, die bereits die Aufstellung solcher Automaten früher angezeigt haben, damit die Bundespolizeidirektion diese Firmen auf die neue Bestimmung aufmerksam machen und allenfalls die Strafamtshandlung einleiten kann.

Rückfichtlich der protokollierten Firma „Belisa“, R. Peter & Komp., VI. Kasernengasse 25, die sich bereits unmittelbar an die Bundespolizeidirektion gewendet hat, hat eine weitere Verständigung zu unterbleiben.

Sämtliche Bekanntgaben sind an die Bundespolizeidirektion in Wien, Abteilung für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und des Mädchenhandels, IX. Hofpauer Lände 7/9, zu richten.

Milchausträger, Versicherungspflicht.

M. B. A. IX/4249/30.

Wien, am 15. Juli 1933.

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat mit Bescheid vom 16. September 1930, M. B. A. IX/4249/30, entschieden, daß Adolf D. auf Grund seiner Beschäftigung als Milchausträger der Milch-Industrie-A. G. gemäß § 1 des Krankenversicherungsgesetzes und des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 der Krankenversicherungspflicht unterliegt.

Durch die Erhebungen wurde folgender Tatbestand festgestellt: Adolf D. war durch mehr als zwei Jahre in einer Filiale der Milch-Industrie-A. G. als Milchausträger beschäftigt und erhielt 100 S monatliche Entlohnung. Er stand zu der Aktiengesellschaft, nicht aber zur Filialleiterin in einem Arbeitsverhältnis. Während der Zeit dieser Beschäftigung ist er keinem anderen Erwerb nachgegangen.

Bei der Entscheidung waren folgende rechtlichen Erwägungen maßgebend: Adolf D., der keinem anderen Erwerb

nachgegangen ist, war berufsmäßig während obiger Zeit als Milchausträger beschäftigt. Denn als berufsmäßig ist jede Tätigkeit anzusehen, die zu Zwecken des Erwerbes ausgeübt wird. Das Krankenversicherungsgesetz (B. G. Bl. Nr. 859/22), das der Beurteilung dieser Beschäftigung bis zum 1. Jänner 1929 zugrunde zu legen ist, enthält in den §§ 1 und 2 keine Bestimmung, die eine dem Entgelt oder der Dauer nach geringfügige Beschäftigung von der Versicherungspflicht ausnehmen würde. Die gleiche Rechtslage besteht auch seit dem Geltungsbeginn des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929. Die Beschäftigung des Adolf D. ist auch auf Grund dieser Bestimmungen (§§ 1 und 2 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929) versicherungspflichtig. Dieses Gesetz erklärt zwar (§ 2, Abs. 4) der Dauer oder dem Entgelt nach geringfügige Dienstleistungen von der Versicherungspflicht insoweit ausgenommen, als dies durch Verordnung bestimmt wird. Die auf Grund dieser Bestimmung ergangene Verordnung über die Befreiung derartiger Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht (B. G. Bl. Nr. 221/29, in Geltung seit 17. Juli 1929) enthält keine Handhabe, die strittige Beschäftigung von der Krankenversicherungspflicht auszunehmen.

Ueber die Berufung der Milch-Industrie-A. G. hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit dem Berufungsbescheid vom 4. Juli 1933, Z. 138.861/Abt. 1/30, den angefochtenen Bescheid abgeändert und entschieden, daß Adolf D. nur der Krankenversicherungspflicht gemäß § 1 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 unterlegen, jedoch von der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß § 1, Absatz 4, lit. c, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes ausgenommen ist.

Die Gründe des Berufungsbescheides lauten:

Adolf D. war vom 2. Februar 1927 bis 28. August 1929 im Dienst der Berufungswerberin regelmäßig als Milchausträger beschäftigt. In dieser Beschäftigung war er durchschnittlich durch drei Stunden täglich in Anspruch genommen und wurde mit ungefähr 100 S monatlich entlohnt. Im Hinblick auf die geringfügige Inanspruchnahme durch dieses Dienstverhältnis in den zeitlichen Morgenstunden war das Arbeitsverhältnis seinem Inhalt nach auf die Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern berechnet. Der Umstand, daß D. in dieser Zeit keine andere Beschäftigung hatte, ist für die Qualifikation der Beschäftigung nicht maßgebend (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. März 1930, Z. A 642/29).

Bis zum Inkrafttreten der XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz (1. Jänner 1929) war Adolf D. somit nicht versicherungspflichtig, weil die im § 1, Abs. 2, lit. a, des Krankenversicherungsgesetzes 1922 vorgesehene gesetzliche Versicherung der berufsmäßig bei wechselnden oder mehreren Arbeitgebern Beschäftigten nur eintrat, wenn der Arbeitnehmer sich selbst zur Krankenversicherung angemeldet hatte (vgl. VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 581/1921, § 24). Nach dem Inkrafttreten der XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, das ist ab 1. Jänner 1929, war Adolf D. gemäß § 1, bzw. § 2 a des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes jedoch auch als bei mehreren Arbeitgebern berufsmäßig Beschäftigter in seinem Arbeitsverhältnis zur Milch-Industrie-A. G. versicherungspflichtig, weil für die genannte Kategorie von Arbeitern eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenbeschäftigung gemäß § 38 b, Absatz 4, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes gar nicht in Betracht kommt, ein solcher Arbeiter somit auch durch jede auf Grund eines derartigen Arbeitsverhältnisses ausgeübte Beschäftigung von Gesetzes wegen Krankenversicherungspflichtig wird.

Als zum Berufskreis der bei mehreren Arbeitgebern Beschäftigten gehörig war Adolf D. während der ganzen Dauer dieser Beschäftigung gemäß § 1, Abs. 4, lit. c, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen.

Richtigstellung.

Auf Seite 44 des Verordnungsblattes des Wiener Magistrates Heft V/1933 hat es im Erlaß der Magistratsdirektion Nr. 38

„Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Auflassung.“

im letzten Satz statt „Die Ortsgemeinden der politischen Bezirke Hainfeld und Lilienfeld“ richtig zu heißen:

„Die Ortsgemeinden der Gerichtsbezirke Hainfeld und Lilienfeld“.

Gerichtliche Entscheidungen.

Verpflegskostenersatz der Krankenkassen.

M. Abt. 14/6611/33.

Wien, am 7. August 1933.

Die Verpflichtung der Krankenkassen zum Verpflegskostenersatz an eine öffentliche Krankenanstalt ist unabhängig von der durch § 8 b, Abs. 2, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes festgesetzten Verpflichtung der Kasse zum Ersatz der Kosten an nicht öffentliche Heil- und Pfllegeanstalten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gebietskrankenkasse in Wels wider den Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. Jänner 1931, Z. 77.204/Abt. 1/30, betreffend einen Verpflegskostenersatz mit Erkenntnis vom 4. Juli 1933, Z. A 242/31/7, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Unbestritten ist, daß der Krankenversicherungspflichtige Johann G. am 14. Juli 1929 wegen schwerer Verbrennungen, welche seine sofortige Anstaltspflege notwendig und unaufschiebbar machten, ohne Vermittlung der Krankenkasse Wels, deren Mitglied er ist, im städtischen Krankenhaus Gmunden, einer nicht öffentlichen Heil- und Pfllegeanstalt, untergebracht wurde, daß er daselbst durch vier Wochen behandelt und verpflegt wurde, daß ferner die Gebietskrankenkasse Wels dem städtischen Krankenhause Gmunden die Verpflegskosten für diese vier Wochen bezahlt hat und daß endlich der Erkrankte nach Ablauf derselben, und zwar am 12. August 1929, aus dem Krankenhause Gmunden entlassen und in das allgemeine öffentliche Krankenhaus Fischl aufgenommen wurde. Unbestritten ist weiter, daß er zur Zeit seiner Aufnahme in das Krankenhaus Fischl noch wegen derselben Krankheit spitalsbedürftig und unabweisbar war und daß insbesondere während der beiden unmittelbar aufeinanderfolgenden Spitalsaufnahmen eine Unterbrechung des Zustandes der Hilfsbedürftigkeit nicht eingetreten ist.

Ueber den nunmehr vom öffentlichen Krankenhaus Fischl an die Gebietskrankenkasse Wels erhobenen Anspruch auf Ersatz der für die Dauer von vier Wochen, das ist vom 12. August bis 8. September 1929, aufgelaufenen Verpflegskosten entschied das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 21. Jänner 1931, Z. 77.204/Abt. 1/30, daß die Gebietskrankenkasse Wels die angesprochene Verpflegsgeldgebühr gemäß § 8 a des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes (Text des B.G.B. Nr. 117/29) zu ersetzen hat, da diese Ersatzpflicht von der im § 8 b dieses Gesetzes aufgestellten Ersatzpflicht an eine nicht öffentliche Heilanstalt vollkommen unabhängig sei und daher im vorliegenden Falle nicht durch den Umstand berührt wird, daß die Gebietskrankenkasse bereits unmittelbar vorher an eine nicht öffentliche Heil- und Pfllegeanstalt die Verpflegsgeldgebühr bis zur Höchstdauer von vier Wochen bezahlt hat.

In der gegen diesen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes erhobenen Beschwerde machte die Beschwerdeführerin geltend, daß der durch die XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz eingeführte § 8 b insofern eine neue Rechtslage geschaffen habe, als für den Fall, als eine notwendige und unaufschiebbare Verpflegung in einer nicht öffentlichen Heilanstalt ohne Vermittlung der Krankenkasse erfolgt, erst durch diese Bestimmung die bisher nicht bestandene Pflicht der Kasse zum Ersatz der Verpflegskosten bis zur Dauer von vier Wochen eingeführt wurde. Hieraus ergebe sich, daß für diesen Fall in bezug auf das Recht, den Ersatz der Verpflegskosten von der Krankenkasse zu verlangen, private und öffentliche Heilanstalten völlig gleichgestellt seien und daß letztere daher nicht mehr die Bezahlung von Verpflegskosten von der Kasse fordern können, wenn für dieselbe Krankheit solche bereits bis zur Höchstdauer an eine private Heilanstalt gezahlt worden seien.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte der Beschwerde nicht recht geben. Er ging dabei von folgenden Erwägungen aus:

Bis zur Erlassung der XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz bestand eine gesetzliche Verpflichtung zum Ersatz der Verpflegskosten bis zur Dauer von vier Wochen gemäß § 8 des Krankenversicherungsgesetzes (Text des B.G.B. Nr. 859/22) nur gegenüber den öffentlichen Krankenanstalten.

Für die Verpflegung in nicht öffentlichen Heilanstalten aufzutommen, waren die Krankenkassen nur im Rahmen der mit diesen jeweils getroffenen, besonderen vertraglichen Bestimmungen oder nach privatrechtlichen Grundätzen dann verpflichtet, wenn sie die Versicherten ausdrücklich in derartige Anstalten gewiesen hatten. Hierin hat nun allerdings der § 8 b des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes (Text des B.G.B. Nr. 117/29) eine Aenderung der Rechtslage geschaffen. Dieser unterscheidet nämlich in seinem zweiten Absatz zwei voneinander ganz verschiedene Fälle. Der erste Absatz behandelt den Fall, daß eine Krankenkasse einen Versicherten ausdrücklich in eine nicht öffentliche Heil- und Pfllegeanstalt weist. Hier geschieht also die Aufnahme des Versicherten mit ihrem Willen und über ihr ausdrückliches Verlangen und die diesbezügliche, nunmehr ausdrücklich in das Gesetz aufgenommene Bestimmung, daß die Kasse dann verpflichtet ist, die Verpflegskosten zu bezahlen, entspricht nur dem bisher nach privatrechtlichem Grundsatze ganz gleich geregelten Zustand, bei dem es demnach zu verbleiben hat.

Anders in dem Fall des zweiten Absatzes des § 8 b des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes. Da die Unterbringung des Versicherten in der nicht öffentlichen Heilanstalt hier erfolgt, ohne daß die Krankenkasse wegen der Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit des Falles hiezu ihr Einverständnis erklären kann, bestand für die Kasse bisher mangels einer besonderen gesetzlichen Bestimmung auch keine Verpflichtung zum Ersatz von Verpflegskosten. Hierin hat nun der § 8 b des erwähnten Gesetzes Wandel geschaffen. Er setzt nunmehr fest, daß in einem solchen Falle die Krankenkasse auch verpflichtet ist, einer nicht öffentlichen Heil- und Pfllegeanstalt die Verpflegskosten in einem bestimmten Ausmaße zu ersetzen. Daß dadurch aber auch die im § 8 a des Gesetzes festgelegte Verpflichtung zum Verpflegskostenersatz an eine öffentliche Anstalt irgendwie berührt werden sollte, ergibt sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn des Gesetzes. Es kann dies insbesondere auch nicht, wie die Beschwerde meint, aus dem Umstand gefolgert werden, daß § 8 b des Gesetzes die Ersatzpflicht für dieselbe Dauer und im selben Betrage wie bei öffentlichen Heilanstalten vorsieht. Denn damit sollte doch offenbar nur angesichts der oft sehr verschiedenen Verpflegskostenbestimmungen der nicht öffentlichen Heilanstalten ein bestimmtes, einheitliches, der Ersatzpflicht gegenüber den öffentlichen Anstalten angepaßtes Ausmaß dieser hier neu geschaffenen Verpflichtung festgesetzt, nicht aber eine an einer ganz anderen Gesetzesstelle aufgestellte Verpflichtung der Krankenkassen abgeändert werden. Dies muß auch daraus gefolgert werden, daß § 8 a des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes (Text 1929) die hier enthaltene grundsätzliche Verpflichtung zum Ersatz der Verpflegskosten an eine öffentliche Heilanstalt trotz der Umredigierung dieser Gesetzesstelle genau so uneingeschränkt ausspricht, wie dies bereits der § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vor der Erlassung der XXIII. Novelle zu diesem Gesetz getan hat. Hätte der Gesetzgeber hierin durch die Verfügung des § 8 b wirklich etwas ändern wollen, so wäre es nicht nur unbedingt notwendig gewesen, dies auch im Gesetze zum Ausdruck zu bringen, sondern es ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber es gelegentlich der erwähnten Umredigierung auch getan hätte.

Der Verwaltungsgerichtshof ist daher der Ansicht, daß die im § 8 a des Krankenversicherungsgesetzes aufgestellte Verpflichtung zum Verpflegskostenersatz an eine öffentliche Krankenanstalt vollkommen unabhängig von der durch § 8 b, 2. Absatz, unter gewissen Beschränkungen neu geschaffenen Verpflichtung der Kasse zum Ersatz der Kosten an eine nicht öffentliche Heil- und Pfllegeanstalt besteht, und fand daher die Beschwerde unbegründet.

Staatsbürgerschaft nach Art. 65 des Staatsvertrages von St. Germain, Heimatrechtsfestsetzung.

M. Abt. 50/2 99/33.

Wien, am 28. Juni 1933.

Bei dem Erwerbstitel des Art. 65 des Staatsvertrages von St. Germain ist die heimatrechtliche Zuweisung nach Art. III der Heimatrechtsnovelle 1928 nicht zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 der Heimatrechtsnovelle 1925 gegeben sind.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Mai 1933, Z. A 567/4/32.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Landes Niederösterreich wider den Bescheid des Bundes-

kanzleramt vom 12. April 1932, Z. 143.050/6, betreffend das Heimatrecht des Anton R. zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Der Landeshauptmann des Burgenlandes hat mit dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheid vom 23. Jänner 1931 ausgesprochen, daß dem am 20. Mai 1898 in Rannersdorf geborenen Anton R. gemäß Art. 65 des Staatsvertrages von St. Germain mit 16. Juli 1920 die österreichische Staatsangehörigkeit zukommt, welche er, da er eine andere Staatsangehörigkeit nicht geltend machen kann, von Rechts wegen durch die bloße Tatsache der Geburt in Rannersdorf, also auf österreichischem Bundesgebiet erworben hat. Die burgenländische Landesinstanz übermittelte nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, da R. am 8. August 1931 um Feststellung seines Heimatrechtes gebeten hatte, die Amtsschriften der niederösterreichischen Landesregierung zur Durchführung der Zuweisung gemäß Art. III der Heimatrechtsnovelle 1928. Die niederösterreichische Landesregierung lehnte die Zuweisung mit der Begründung ab, daß Anton R. nicht Landesbürger im Grunde des § 14 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1925, sondern österreichischer Bundesbürger im Sinne des Art. 65 des Staatsvertrages von St. Germain sei, sein Heimatrecht daher nach den Bestimmungen des § 2, beziehungsweise § 6, Abs. 1, der Heimatrechtsnovelle 1925 festzustellen sei, und beantragte, im Falle dieser Rechtsauffassung nicht beipflichtet werden sollte, die Amtsschriften dem Bundestanzleramt im Sinne des Art. 15, Abs. 3, des Bundesverfassungsgesetzes vorzulegen. Da die burgenländische Landesregierung nicht zustimmen fand und den Akt dem Bundestanzleramt vorlegte, fällt dieses den angefochtenen Bescheid, womit Anton R. gemäß § 6, Abs. 1, Punkt 2, der Heimatrechtsnovelle 1925 mit Wirksamkeitsbeginn vom 9. August 1931 der Gemeinde Rannersdorf zugewiesen wurde.

Dagegen richtet sich die Beschwerde der niederösterreichischen Landesregierung. Sie vertritt den Standpunkt, daß auf den vorliegenden Fall die Vorschriften des § 14 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1925 und des Art. III der Heimatrechtsnovelle 1928 gar nicht Anwendung zu finden hätten, weil Anton R. bereits am 15. August 1925, also vor Wirksamkeitsbeginn des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1925, gemäß § 2, zweiter Satz, der Heimatrechtsnovelle 1925 ein Heimatrecht und damit eine Landesbürgerschaft erworben habe.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte dieser Beschwerde eine gewisse Berechtigung nicht zu versagen. Durch den rechtskräftigen und vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht angefochtenen Bescheid des Landeshauptmannes für das Burgenland vom 23. Jänner 1931 wurde festgestellt, daß Anton R. mit 16. Juli 1920 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat. Da er ein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde nicht früher (etwa durch freiwillige Aufnahme) erlangt hat, war er im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes der Heimatrechtsnovelle 1925, das ist am 15. August 1925, heimatloser Bundesbürger. Es war daher die Möglichkeit gegeben, daß er an diesem Tage kraft Gesetzes gemäß § 2 ein Heimatrecht in einer früheren Heimatgemeinde oder in der Gemeinde des Wohnsitzes am 16. Juli 1920 erlangte. Erst wenn festgestellt wäre, daß ein solcher Heimatrechtserwerb mangels der tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorlag, käme die Anwendbarkeit des § 14 des Staatsbürgerschaftsgesetzes in Verbindung mit Art. III der Heimatrechtsnovelle 1928 in Betracht.

Das belangte Bundestanzleramt ist von der irrigen Rechtsanschauung der Unanwendbarkeit des § 2 der Heimatrechtsnovelle 1925 ausgegangen und hat es infolgedessen unterlassen, im Verwaltungsverfahren festzustellen, ob die in dieser Gesetzesstelle für den ex lege-Erwerb des Heimatrechtes geforderten Voraussetzungen im Falle Anton R. gegeben sind.

Der angefochtene Bescheid mußte demnach wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben werden.

Fremdenbeherbergung, gewerberechtl. Charakter.

W. Abt. 53/5273/33. Wien, am 19. Juni 1933.

Das Vermieten von Räumen der eigenen Wohnung ohne eigene Veranstaltungen zur gewerbemäßigen Fremden-

beherbergung, insbesondere ohne Verwendung einer ausschließlich für die Bedienung der Mieter bestimmten Hilfskraft, ist keine gemäß § 16, lit. a, der Gewerbeordnung konzeptionspflichtige Tätigkeit, sondern eine häusliche Nebenbeschäftigung, die nach Art. V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des S. B. in Wien gegen den Bescheid des Landeshauptmannes für Wien vom 8. Mai 1931 betreffend eine Gewerbe- strafe mit Erkenntnis vom 20. Mai 1933, Z. A 440/31/5, zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit Straferkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 3. Februar 1931 ist der Beschwerdeführer wegen Übertretung des § 22 der Gewerbeordnung, begangen durch unbefugte gewerbemäßige Beherbergung von Fremden, gemäß § 132, lit. a, der Gewerbeordnung bestraft worden.

Der Landeshauptmann von Wien hat dieses Erkenntnis mit dem angefochtenen Bescheide bestätigt.

Die dagegen gerichtete Beschwerde fand der Gerichtshof begründet. Er hält an der im Erkenntnis vom 1. Oktober 1932, Z. A 383/32, dargelegten Rechtsanschauung fest, daß das Vermieten von Räumen der eigenen Wohnung ohne eigene Veranstaltungen zur gewerbemäßigen Fremdenbeherbergung, insbesondere ohne Verwendung einer ausschließlich für die Bedienung der Mieter bestimmten Hilfskraft, keine gemäß § 16, lit. a, der Gewerbeordnung konzeptionspflichtige Tätigkeit, sondern eine häusliche Nebenbeschäftigung darstellt, die nach Art. V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen ist. Ein solcher Fall liegt nach den Annahmen, von denen die Behörde bei ihrer Entscheidung ausgegangen ist, auch hier vor. Der Beschwerdeführer hat von seiner aus fünf Zimmern und Kabinett bestehenden Wohnung, die er mit seiner Gattin, zwei Kindern und einer Hausgehilfin bewohnt, mehrere Räume (nach der Marktamtserhebung drei Zimmer und ein Kabinett, nach seiner eigenen Angabe zwei Räume) in Untermiete gegeben. Nach den durch die behördlichen Erhebungen nicht widerlegten Angaben des Beschwerdeführers wird die Hausgehilfin, die auch die von den Untermietern bewohnten Räume in Ordnung zu halten hat, nicht allein zu diesem Zweck, sondern hauptsächlich mit Rücksicht auf den leidenden Zustand der Gattin des Beschwerdeführers gehalten. Die Zimmervermietung geht also nicht über den Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung hinaus. An diesem Charakter der Beschäftigung vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß der Beschwerdeführer mehrere Räume seiner Wohnung vermietet, Ankündigungen in Zeitungen eingelegt und sich der Hilfe eines Wohnungs-bureaus bedient hat, ferner daß er an Mieter zum Teil das Frühstück gegen Entgelt verabreicht hat.

Arbeitszeugnisse, Bestätigung durch die Genossenschaftsvorstehungen.

W. Abt. 53/5723/33.

Wien, am 4. Juli 1933.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Karl B. in Wien gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 8. Juni 1931, Z. 127.456/13, betreffend eine Gewerbeanmeldung mit Erkenntnis vom 13. Mai 1933, Z. A 576/31/8, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem angefochtenen, im Berufungswege ergangenen Bescheid hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr die vom Beschwerdeführer erstattete Anmeldung des handwerkemäßigen Betriebes des Tischlergewerbes mit der Begründung nicht zur Kenntnis genommen, daß der Beschwerdeführer durch die beigebrachten Dokumente den im § 14, Abs. 2, Punkt 2, der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Nachweis einer dreijährigen Gehilfenverwendung im Tischlergewerbe nicht einwandfrei erbracht habe. Das vorgelegte Gesellenzeugnis könne nämlich deshalb nicht als Arbeits-

zeugnis anerkannt werden, weil es bloß mit einem Hochdruckstempel der Genossenschaft der Tischler in Wien versehen ist und daher mangels einer Unterschrift nicht der Vorschrift des § 14, Abs. 3, der Gewerbeordnung entspricht.

Nach § 14, Abs. 3, der Gewerbeordnung ist das Arbeitszeugnis von der Genossenschaftsvorstellung zu bestätigen. Ein von der Genossenschaftsvorstellung nicht bestätigtes Arbeitszeugnis ist, wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24. Mai 1907, Slg. 5206 A, ausgesprochen hat, nicht geeignet, zur Erbringung des geforderten Befähigungsnachweises zu dienen, weil es eines vom Gesetze ausdrücklich vorgeschriebenen, also zu seiner Beweisraft notwendigen Erfordernisses entbehrt.

Da jöhm Gegenstand des Streitiges ausschließlich die Frage ist, ob ein lediglich mit dem Hochdruckstempel der Genossenschaft versehenes Arbeitszeugnis als von der Genossenschaftsvorstellung bestätigt anzusehen ist, gehen die Ausführungen der Beschwerde über den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses sowie die aus der Tatsache der Ablegung der Meisterprüfung gezogenen Schlussfolgerungen ins Leere.

Der Gerichtshof hat den Standpunkt der belangten Behörde begründet gefunden. Denn § 119 e, Abs. 3, der Gewerbeordnung bestimmt ausdrücklich, daß alle Ausfertigungen der Genossenschaft vom Vorsteher oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter zu unterfertigen sind. Ist eine genossenschaftliche Ausfertigung nicht dieser Vorschrift entsprechend gefertigt, so erscheint sie rechtlich bedeutungslos. Der bloße Ausdruck der Stempel auf einem Arbeitszeugnis ohne Beifügung eines Hinweises, zu welchem Zweck der Ausdruck erfolgte, kann als Bestätigung der Genossenschaft im Sinne des § 14, Abs. 3, der Gewerbeordnung nicht angesehen werden.

Verpflegungskostenersatz an eine Gebäranstalt bei Erkrankung.

M. B. A. II/St./11/33. Wien, am 1. August 1933.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Arbeiterkrankenversicherungskasse in Wien wider den Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19. Oktober 1932, Z. 8278/Abt. 1/32, betreffend Verpflegungskosten mit Erkenntnis vom 25. April 1933, Z. A/1255/32/6, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes für Wien vom 18. Dezember 1931 wurde die Arbeiterkrankenversicherungskasse in Wien gemäß § 67 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes verpflichtet, die anlässlich der Verpflegung der Barbara St. in der niederösterreichischen Landesgebäranstalt in Wien in der Zeit vom 29. Mai bis 19. Juni 1931 aufgelaufenen Kosten zu bezahlen. Der hiegegen erhobenen Berufung wurde mit dem angefochtenen Bescheide keine Folge gegeben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Im vorliegenden Streitfalle lag kein Geburtsfall (§ 8 c des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes), sondern ein Krankheitsfall (§ 8—8 b) vor. In Geburtsfällen gilt — da hat die Beschwerde recht — nur § 8 c und nicht § 8 a oder 8 b.

Gemäß § 3, lit. e, des Krankenanstaltengesetzes (St. G. B. Nr. 327/20) fallen Gebäranstalten unter den Begriff „Heil- und Pflegeanstalten“, können das Öffentlichkeitsrecht erlangen und als öffentliche Heil- und Pflegeanstalten errichtet werden. Auch das Arbeiterkrankenversicherungsgesetz faßt die Gebäranstalten als Heil- und Pflegeanstalten auf. Dies geht deutlich aus dem Schlusse des § 8 dieses Gesetzes hervor. Gemäß § 8 a des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 (B. G. B. Nr. 117/29) besteht die Zahlungspflicht der Krankenkassen für die in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt verpflegten Versicherten auch dann, wenn die Aufnahme nicht über Veranlassung der Krankenkasse erfolgte, der Erkrankte aber spitalsbedürftig und unabweisbar war oder seine Aufnahme sanitätsbehördlich verfügt wurde. Gemäß § 8 b dieses Gesetzes besteht die Zahlungspflicht der Krankenkassen auch dann, wenn „die Unterbringung des Versicherten in einer nicht öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt ohne Vermittlung der Krankenkasse erfolgt ist und die Anstaltspflege notwendig und unaufschiebbar war und eine Verfügung der

Krankenkasse nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden konnte“. Aus dem Unabweisbarkeitsparere der niederösterreichischen Landesgebäranstalt in Verbindung mit dem amtsärztlichen Gutachten geht hervor, daß die Patientin spitalsbedürftig und unabweisbar war und daß die in Rede stehende Anstaltspflege derart dringlich und unaufschiebbar war, daß eine Verfügung der Kasse vorher nicht mehr eingeholt werden konnte. Da nun nach den obigen Ausführungen die Landesgebäranstalt als eine Heil- und Pflegeanstalt anzusehen ist und nicht bloß die Voraussetzungen des § 8 a des Krankenanstaltengesetzes, sondern auch jene des § 8 b desselben Gesetzes vorliegen, besteht die Zahlungspflicht der Arbeiterkrankenversicherungskasse in Wien in jedem Falle, gleichgültig, ob die Landesgebäranstalt als öffentliche oder als nicht öffentliche Heil- und Pflegeanstalt anzusehen ist, weshalb die Ausführungen der Beschwerde insoweit ins Leere gehen, als sie darzutun versuchen, daß die Landesgebäranstalt nicht als öffentliche Heil- und Pflegeanstalt zu gelten habe. Inwieweit sich aber die Beschwerde auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. April 1920, Slg. 12.583 A, beruft und aus dem Erkenntnis folgert, daß eine Gebäranstalt nicht als eine Heil- und Pflegeanstalt für gewöhnliche Krankheitsfälle angesehen werden könne, ist zu erwidern, daß dieses Erkenntnis noch vor Wirksamkeitsbeginn des Krankenanstaltengesetzes ergangen ist und daher schon aus diesem Grunde für die Auslegung der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht herangezogen werden kann. Die Ansicht der Beschwerde, daß eine Zahlungspflicht der Krankenkasse gegenüber Gebäranstalten lediglich unter den Voraussetzungen des § 8 c des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes für den Geburtsfall bestehe, entbehrt jeder gesetzlichen Begründung. §§ 8 a und 8 b beschränken die Zahlungspflicht nicht auf bestimmte Krankheiten und schließen die Gebäranstalten nicht aus. § 8 c kommt andererseits nicht nur bei Gebäranstalten, sondern auch bei allen übrigen Heilanstalten in Betracht, sofern es sich um Geburtsfälle handelt. Er bezieht sich aber nicht auf die Fälle der Aufnahme in Gebäranstalten wegen Erkrankungen, welcher Fall hier vorliegt. Es ist daher auch nicht richtig, wenn die Beschwerde behauptet, § 8 c wäre bei Vereinerung ihrer Rechtsauffassung überflüssig, da er im Gegensatz zu der in den §§ 8 a und 8 b geregelten Zahlungspflicht der Krankenkassen im Falle der Anstaltspflege wegen Erkrankungen die Zahlungspflicht der Krankenkassen im Falle der Anstaltspflege wegen Geburtsfalles regelt. Dadurch erscheint auch die Einwendung der Beschwerde widerlegt, daß die niederösterreichische Landesgebäranstalt eine Sonderanstalt für Entbindende sei, weshalb eine Zahlungspflicht der Krankenkasse nur im Geburtsfalle unter den Voraussetzungen des § 8 c des Krankenanstaltengesetzes bestehe. Ergänzend zu den obigen Ausführungen sei nur noch bemerkt, daß im § 17, Abs. 3, des Statuts für die niederösterreichische Landesgebäranstalt auch die Aufnahme kranker Wöchnerinnen vorgesehen ist.

Kleidermachergerwerbe für Frauen- und Kinderkleider, Befähigungsnachweis.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Anna R. in Wien wider den Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 7. Jänner 1932, Z. 141.316/13/1931, betreffend eine Gewerbebesache mit Erkenntnis vom 7. April 1933, Z. A 208/32/3, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerdeführerin hat am 9. Oktober 1931 beim magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk das auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergerwerbe angemeldet; zum Nachweise ihrer Befähigung legte sie ein Abgangszeugnis der Fachschule für Kleidermachen des Gremiums der Vereinigten Privatschulanstalten für Weißnähen, Kleidermachen usw. in Wien vom 13. März 1929, sowie ein Zeugnis über eine einjährige Gehilfszeit vor und behauptete übrigens, mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels IV der Gewerbenovelle 1928 (Gesetz vom 10. Juli 1928, B. G. B. Nr. 189) schon auf Grund des Abgangszeugnisses der genannten Lehranstalt allein ohne Nachweis einer Gehilfszeit zum Antritte dieses Gewerbes berechtigt zu sein. Die Anmeldung wurde mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid nicht zur Kenntnis genommen, da nach Artikel III und V des angeführten Gesetzes in Gemeinden mit mehr als

5000 Einwohnern neben dem Nachweise der erfolgreichen Beendigung des Besuches einer den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses erzielenden Lehranstalt der Nachweis einer Gehilfentätigkeit und zwar, da das Gewerbe erst nach dem 15. Juli 1930 angemeldet wurde, im Ausmaße von drei Jahren erforderlich sei; der im Artikel IV des angeführten Gesetzes gewährte Anspruch beziehe sich nur auf den Erwerb der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses durch das Zeugnis einer Lehranstalt der im § 14 d, Abs. 3, der Gewerbeordnung bezeichneten Art.

Die Beschwerde wendet ein, daß § 14 d der Gewerbeordnung zwischen den gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerben einerseits (Abs. 1) und dem auf Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbe andererseits (Abs. 3) unterscheide; die Bestimmung des Artikels V der Gewebenovelle 1928, wonach außer dem Nachweise der Beendigung des Lehrverhältnisses noch eine mindestens einjährige Gehilfentätigkeit erforderlich ist, gelte nur für die erstere Kategorie, nicht aber auch für das auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe; für dieses komme vielmehr die Bestimmung des Artikels IV der Gewebenovelle 1928 in Betracht, wonach für Frauenspersonen, die bis zum 15. Juli 1930 ein Abgangszeugnis einer im § 14 d, Absatz 3, bezeichneten Lehranstalt erworben haben, dieses als Befähigungsnachweis genüge.

Diese Einwendung ist nicht stichhältig. Gemäß § 14 d, Abs. 2, der Gewerbeordnung hat die Bezeichnung der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe durch den Handelsminister im Verordnungswege zu erfolgen. Das ist mit der Verordnung vom 2. August 1907, R.G.B. Nr. 194, geschehen. In dieser Verordnung ist unter Punkt 2 das auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe als gemeiniglich von Frauen betrieben erklärt worden. Der § 14 d der Gewerbeordnung unterscheidet also nicht, wie die Beschwerde behauptet, zwischen gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerben (Abs. 1) und dem auf Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbe (Abs. 3), sondern dieses Gewerbe fällt in die im Abs. 1 angeführte Kategorie der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe; nur enthält der Abs. 3 hinsichtlich des Befähigungsnachweises zum Antritte dieses Gewerbes die Sonderbestimmung, daß hier der Befähigungsnachweis in der Regel durch den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses zu erbringen ist. Diese Sonderbestimmung ist aber durch Artikel III der Gewebenovelle 1928 für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern aufgehoben und im Artikel V dieser Novelle ist bestimmt, daß nunmehr außer dem Nachweise der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses oder der erfolgreichen Beendigung des Besuches einer diesen erzielenden Lehranstalt der Nachweis einer Gehilfentätigkeit, und zwar bei Anmeldung des Gewerbes bis zum 15. Juli 1930 im Ausmaße von einem Jahre erforderlich ist; bei Anmeldung nach diesem Zeitpunkt ist gemäß § 14, Abs. 5, der Gewerbeordnung eine Gehilfentätigkeit im Ausmaße von drei Jahren erforderlich. Der durch Artikel IV der Gewebenovelle aufrecht erhaltene Anspruch auf Anerkennung des Befähigungsnachweises ohne Nachweis einer Gehilfentätigkeit besteht nur in denjenigen Fällen zu Recht, in denen das Abgangszeugnis der Lehranstalt vor dem Inkrafttreten der Gewebenovelle 1928, das ist vor dem 25. Juli 1928, erworben wurde (vergleiche das Verwaltungsgerichtshofurteil vom 15. April 1931, Nr. 16.618 A der amtlichen Sammlung, und die in diesem angeführten früheren Erkenntnisse). Das ist aber hier nicht der Fall, da die Beschwerdeführerin das Abgangszeugnis erst am 13. Juni 1929 erworben hat; sie muß infolge dessen auch noch eine Gehilfentätigkeit, und zwar, weil sie das Gewerbe erst nach dem 15. Juli 1930 angemeldet hat, im Ausmaße von drei Jahren nachweisen.

Die Beschwerde war daher unbegründet.

Literatur.

„Das österreichische Gewerbe-genossenschaftsrecht“ von Magistrats-Oberkommissär Dr. Felix Lanzer.

Im Verlage der Manz'schen Buchhandlung ist unter dem Titel „Das österreichische Gewerbe-genossenschaftsrecht“ ein

Werk des Magistrats-Oberkommissärs Dr. Felix Lanzer erschienen, das nebst dem einschlägigen Gesetzesbestimmungen der Gewerbeordnung eine übersichtliche Darstellung des geltenden österreichischen Gewerbe-genossenschaftsrechtes enthält. Es berücksichtigt die in dieser Materie ergangenen Entscheidungen des Bundesministeriums für Handel und Verkehr und Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und bildet einen sehr brauchbaren Behelf sowohl für die Mitglieder der Genossenschaftsvorstellungen und Gehilfenausschüsse, als auch für alle Beamten der Behörden und Klammern, die sich beruflich mit dem Genossenschaftsrecht zu befassen haben. Der Preis des Buches (166 Seiten) beläuft sich auf 7-85 S.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt 1933.

153. Ausübung der Strafgerichtsbarkeit in den Sprengeln der Bezirksgerichte Linz und Urfahr durch das Bezirksgericht Linz.

154. Uebertragung der Ausübung der den Exekutionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte für den Sprengel des Bezirksgerichtes Linz an das Bezirksgericht Urfahr.

155. Plafattierungsverordnung.

156. Vierzigste Verordnung über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Stempel- und Rechtsgebühren und verwandten Abgaben.

157. Abänderung und Ergänzung des Regulativs der Spiritusstelle.

158. Verbot des Zweckpargeschäftes.

159. Einlagenverordnung.

160. Erklärung der österreichischen Bundestheater als Kultur- und Bildungszwecken dienende Theater.

161. Durchführung des Artikels 275 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye.

162. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Ungarns zum Uebereinkommen über die Ruhbarmachung von Wasserkräften, an denen mehrere Staaten beteiligt sind.

163. Zahlenlottoverlängerungsverordnung.

164. Erlassung eines Uniformverbotes.

165. Archivübereinkommen mit der Republik Polen.

166. Ausnahmen von der Feiertagsruhe beim Bergbau.

167. Einrichtung und Führung des Wasserbuches im Burgenland.

168. Erster Nachtrag zur Bergbauzündmittelliste.

169. Staatsvertrag zwischen der Republik Oesterreich und der Tschechoslowakischen Republik über Sozialversicherung samt Schlussprotokoll und Zweitem Schlussprotokoll.

170. Bestellung von Laien als Vertrauenspersonen für Gerichtshofgefängnisse und Strafanstalten.

171. Abänderung der Starkstromverordnung vom 1. Jänner 1932, B.G.B. Nr. 2.

172. Ausschreibung von Wahlen in Landtage und Ortsgemeindevertretungen.

173. Besondere Maßnahmen betreffend die öffentlichen Bundesangestellten.

174. Uebertragung der sachlichen Leitung bestimmter Angelegenheiten gemäß Artikel 77, Absatz 3, des Bundesverfassungsgesetzes.

175. Höchstzinsätze von Einlagen.

176. Vierte Holzaustrabgabeverordnung.

177. Abänderung einiger Bestimmungen der Postordnung.

178. Ratifikation zweier auf der Arbeitskonferenz von Washington angenommener Uebereinkommen durch Venezuela.

179. Bezeichnung der örtlichen Herkunft von Blei-, Kopier- und Farbstiften sowie von Blei-, Kopier- und Farbmünzen.

180. Schaffung von Ausführorganisationen.

181. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Persiens zum zwischenstaatlichen Uebereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.